



Resoconto integrale

della seduta n. 164 del 15 febbraio 2008

Wortprotokoll

der 164. Sitzung vom 15. Februar 2008

XIII. Legislatura
XIII. Legislatur
2004 - 2008

**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 164. SITZUNG

15.2.2008

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 130/07:
"Ordinamento dell'artigianato" - (continuazione)
..... pag. 3

INHALTSVERZEICHNIS

Landes-gesetzentwurf Nr. 130/07:
"Handwerksordnung" - (Fortsetzung) Seite 3

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.09 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

LADURNER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Le comunicazioni della Presidenza, come da accordi presi con i capigruppo, vengono date per lette e vengono allegate al verbale.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Minniti, Pahl, Pardeller e l'assessore Widmann (pom.)

Passiamo alla trattazione dell'ordine del giorno.

Punto n. 19) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 130/07: "Ordinamento dell'artigianato". (continuazione)*

Punkt Nr. 19 der Tagesordnung: *"Landesgesetzentwurf Nr. 130/07: "Handwerksordnung". (Fortsetzung)*

Nella seduta di ieri abbiamo approvato l'articolo 20.

Art. 21

Profili professionali

1. Per le attività artigianali il cui esercizio è subordinato al superamento di un esame e a una qualifica professionale di base, devono essere stabiliti profili professionali, che dovranno definire i rispettivi ambiti di attività nonché le conoscenze e competenze professionali necessarie all'esercizio dell'attività a regola d'arte.

2. L'assessore o l'assessora all'artigianato approva i profili professionali, sentite le organizzazioni di categoria più rappresentative della provincia. I profili professionali sono pubblicati nel Bollettino ufficiale della Regione.

Art. 21
Berufsbilder

1. Für handwerkliche Tätigkeiten, deren Ausübung an eine Prüfung und eine fachliche Mindestqualifikation gebunden ist, sind Berufsbilder festzulegen, die das Tätigkeitsfeld definieren und die für die fachgerechte Ausübung der Tätigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzählen.

2. Der Landesrat bzw. die Landesrätin für Handwerk genehmigt die Berufsbilder nach Anhören der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes. Die Berufsbilder werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Leggo l'emendamento presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, che dice: "Il comma 1 è così sostituito: 1. Per le attività artigianali che presuppongono particolari conoscenze e competenze, possono essere stabiliti profili professionali che dovranno definire i rispettivi ambiti di attività nonché le conoscenze e competenze professionali necessarie all'esercizio dell'attività a regola d'arte."

"Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Für handwerkliche Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, können Berufsbilder festgelegt werden, die das Tätigkeitsfeld sowie die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten definieren, die für die fachgerechte Ausübung der Tätigkeit notwendig sind."

La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione, ne ha facoltà.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Danke, Herr Präsident. Wir haben diesen Änderungsantrag eingebracht, weil er an die ursprüngliche Version des Gesetzesentwurfes anschließt, die vorsieht, dass für handwerkliche Tätigkeiten, deren Ausübung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, Berufsbilder festgelegt werden. Es ist hier nicht zwingend vorgeschrieben, dass Berufsbilder festgelegt werden. Das ist eigentlich der Unterschied zum jetzigen Entwurf, der vorsieht, dass Berufsbilder festzulegen sind. Das ist eine Muß-Bestimmung, während der Eingangsentwurf eine Kann-Bestimmung war. Wir sehen nicht ein, dass diese Berufsbilder mit aller Macht festgezurrert werden sollen. Uns scheint die Ausgangsversion vernünftiger gewesen zu sein als diese hier vorgelegte Muss-Version, und deshalb haben wir diesen Änderungsantrag eingebracht. Wir verstehen eigentlich nicht, warum diese zwingende Bestimmung vorgesehen wurde.

KLOTZ (Südtiroler Freiheit – Freies Bündnis für Tirol): In diesem Zusammenhang, gerade was die Berufsbilder angeht, Herr Landesrat, gibt es oft ganz große Lücken. Wie im Falle der Netzwerkadministratoren - das sind jetzt nicht unbedingt handwerkliche Berufsbilder oder Berufsaussichten - bietet das Land Kurse an. Aber bis heute hat es, so weit ich weiß, nicht das entsprechende Berufsbild geschaffen. Nun gibt es viele Absolventen dieser Kurse, die zwar ein entsprechendes Zeugnis be-

kommen, aber nicht das entsprechende Berufsbild finden, für das sie die Ausbildung gemacht haben. Wenn es darum geht, ob eine Kann-Bestimmung oder eine fixe Regelung eingeführt wird, ersuche ich um Auskunft darüber, ob dann für alle jene Lehrgänge, für die Kurse angeboten werden, - wo auch Prüfungen vorgeschrieben sind, wie es hier festgehalten wird - die entsprechenden Berufsbilder geschaffen werden bzw. welche Berufsbilder es voraussichtlich nicht geben wird. Ich nehme an, dass die allermeisten Berufsbilder bereits bestehen, es wird sich nicht um eine riesengroße Anzahl neuer Berufsbilder handeln. Die Kann-Bestimmung finde ich diesbezüglich als zu unsicher. Wenn das Land all diese Prozeduren einleitet - Kurse abhält, Prüfungen abhält, usw. -, dann sollte auch das entsprechende Berufsbild gegeben sein. Ich ersuche den Herrn Landesrat darüber um Auskunft.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Ich möchte ganz kurz erklären, dass wir diese Änderung deshalb vorsehen, weil die bisherige Änderung zu verschiedenen, auch falschen, Interpretationen Anlass gegeben haben. Wir sind der Meinung, dass die jetzige Version klarer ist und wir wollen jedenfalls garantiert haben, dass die verschiedenen Beschäftigungen, wenn auch nur in einem kleinen Umfang, ein Berufsbild bekommen - die kleinen Berufe werden nicht ein dreiseitiges Berufsbild haben, wohl aber eine minimale Beschreibung dessen, was gemeint ist – dies insbesondere auch zur Verbesserung der Anwendbarkeit der nachfolgenden Artikel 42 und folgender, wo es um die Berufsqualifikation geht.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento all'articolo 21, comma 1: respinto con 3 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Metto in discussione l'articolo 21, la parola al consigliere Heiss.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Danke, Herr Präsident. Jetzt ist natürlich die Katze aus dem Sack, aufgrund dessen, was Landesrat Frick angemerkt hat. Bei dieser Festlegung der Berufsbilder geht es also auch darum, Voraussetzungen zu schaffen für die in Artikel 42 dann einzuführende Restriktion des Ganzen. Diese Restriktion ist natürlich der Punkt, an dem wir absolut nicht mitziehen können. Wir denken, dass die Liberalisierung in diesem Bereich doch ein wichtiges Gut ist, und mit dieser Festschreibung der Berufsbilder sollen auch das Anforderungsprofil entsprechend verschärft und die Einstiegsschwierigkeiten erhöht werden. Das ist es, auf das diese definitive Version abzielt! Deswegen ersuchen wir nachdrücklich, auch die Kollegen, die im Allgemeinen für eine gewisse Liberalisierung der Wirtschaft stimmen, für eine gewisse Öffnung, für eine gewisse Konkurrenzfähigkeit, diesem vorliegenden Artikel in dieser Form nicht zuzustimmen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 21: L'articolo è approvato con 3 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 22

Impresa di maestro artigiano

1. *Gli imprenditori artigiani in possesso del diploma di maestro artigiano o iscritti alla prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, possono qualificarsi col titolo di maestro artigiano o maestra artigiana e definire la loro impresa verso l'esterno "impresa di maestro artigiano".*
2. *Può fare uso del titolo di maestro o maestra artigiana solo chi è in possesso del diploma di maestro artigiano o è iscritto nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati.*
3. *Nel caso di impresa di maestro artigiano costituitasi in forma societaria, almeno un amministratore deve essere in possesso del titolo di maestro artigiano e dei requisiti di cui al comma 2. Le imprese di maestro artigiano si possono contraddistinguere anche attraverso particolari contrassegni di qualità.*

Art. 22

Meisterbetrieb

1. *Handwerksunternehmer, die im Besitz des Meisterbriefs sind oder im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, eingetragen sind, dürfen den Titel Handwerksmeister bzw. Handwerksmeisterin führen und ihren Betrieb nach außen als „Meisterbetrieb“ bezeichnen.*
2. *Den Titel Handwerksmeister bzw. Handwerksmeisterin darf nur führen, wer im Besitz des Meisterbriefs ist oder im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker eingetragen ist.*
3. *Im Falle eines in Form einer Gesellschaft gegründeten Meisterbetriebs muss mindestens ein Verwalter im Besitz des Titels Handwerksmeister bzw. Handwerksmeisterin sein und die Voraussetzungen laut Absatz 2 erfüllen. Meisterbetriebe können auch durch besondere Qualitätskennzeichen gekennzeichnet werden.*

Metto in discussione l'articolo 22, collega Kury prego.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Danke schön, Herr Präsident. In den ersten zwei Absätzen scheint nicht viel Neues drin zu stecken. Neu scheint uns aber zu sein, dass plötzlich Meisterbetriebe ein besonderes Qualitätskennzeichen erhalten können bzw. sich durch ein Qualitätskennzeichen kennzeichnen können. Es wird aber nirgends erklärt, wie diese Kennzeichnung erfolgt. Unter welchen Voraussetzungen bekommt man dieses Qualitätskennzeichen und, vor allem, wer verleiht dieses Qualitätskennzeichen? Wir ersuchen den Landesrat Frick um Erläuterung, wie diese Kennzeichnung im Konkreten vor sich geht. Kann sich der Meister das dann selber erfinden und auf den Hut stecken oder gibt es eine Prozedur, die vorsieht,

dass bestimmte Kriterien eingehalten werden müssen, und wenn ja, welche Kriterien sind es dann?

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

ROSA THALER ZELGER

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTEN:

PRÄSIDENTIN: Bitte Abgeordneter Heiss.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Im Zusammenhang mit der Bemerkung der Kollegin Kury möchte ich ergänzend sagen: Natürlich ist die Wertschätzung der Handwerksmeister und der guten Ausbildung ein wichtiges Thema, keine Frage. Ich glaube schon, dass Handwerksmeister eine besondere Qualifikation aufweisen. Nur hat die sehr starke Betonung, wie Frau Kollegin Kury hervorgehoben hat, eine diskriminierende Wirkung. Es gibt im Ganzen etwa 800 Handwerksberufe, und es gibt nur etwa 70-80 Meisterberufe. Diese 10 % sollen jetzt besonders hervorgehoben werden und sollen jetzt dieses S-Zeichen am Hause führen dürfen, gewissermaßen als Werbefläche auch für ihre eigene Aktivität. Das ist auch eine gewisse Diskriminierung gegenüber all jenen, für die es eigentlich keine Möglichkeit gibt, den Meisterberuf auszuüben. Diese Überdeterminierung sollte man schon etwas einschränken. Hinzu kommt, dass die Meister im Subventionswege natürlich ein bisschen besser dastehen, sie bekommen höhere Subventionen und von da her wird diese Meister-Situation entschieden gefördert. Man muss sagen, es ist gut, dass es Meister gibt, aber es haben eben aufgrund dessen, dass man es nur in 10 % aller Berufe bis zum Meister bringen kann, nicht alle die gleichen Möglichkeiten, sondern eben nur ein Bruchteil, und daher sollte man mit dieser positiven Diskriminierung ein bisschen vorsichtig sein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin. Nur eine Frage. Im Absatz 3 heißt es: „Meisterbetriebe können auch durch besondere „Qualitätskennzeichen“ gekennzeichnet werden.“ Was kann das im Klartext heißen und wer legt hierzu die Kriterien fest? Was ist ein Qualitätskennzeichen? Wahrscheinlich muss es bestimmte Kriterien erfüllen. Wer legt das fest und was kann das in der Praxis sein?

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Zwei Themen. Das erste lautet: Wie schaut so was aus und wie hat das in der konkreten Abwicklung zu funktionieren? Die Norm sagt ja schon, wer das Anrecht hat. Da gibt es also keine Frage. Die Frage ist: Wozu? Die Frage wird durch einen einschlägigen Beschluss der Landesregierung, den es schon gibt, beant-

wortet. Wir haben mit dieser Norm auch schon eine sehr positive Erfahrung, und da sagen wir: Wer die Voraussetzung dem Gesetz gemäß hat, der kann sichtbar an seinem Betrieb eine gewisse Auszeichnung, die grafisch definiert ist, anbringen. Wir nennen es in der Mundart: „Meistertafele“. Man sieht es auch bei einigen Betrieben und ich glaube, dass das eine regelrechte Motivation ist, auch für die nachkommende Generation, diesen Weg der Meisterausbildung zu gehen. Das zweite Profil ist die Information an den Kunden. Meine These lautet: Wenn der Meisterbrief gemacht wird, dann haben wir eine höhere Ausbildung und dann haben wir eine größere Chance für Qualität von Produkt und Dienstleistung. Das ist das Signal, das wir auch den Konsumenten geben wollen. In Bezug auf die Prozedur ist es so, dass jeder, der die Voraussetzung hat, die er aus dem Gesetz ablesen kann, die Auszeichnungen, die ja schon festgelegt sind, tragen kann, sodass es diesbezüglich keine weiteren Ermächtigungen unsererseits und keine weitere Bürokratie braucht. Was wir bei der Erstanwendung gemacht haben ist eine gemeinsame Aktion, in Absprache mit den Verbänden, mit dem Ziel, damit den Leuten eine gewisse Hilfestellung in der Beschaffung dieses „Tafele“ zu geben.. Es ist ja standardisiert. Auf diese Art und Weise gibt es heute sehr, sehr viele Betriebe, die dies schon verwenden. Ich möchte dem Abgeordneten Heiss noch etwas sagen: Wir sollten uns über etwas einig sein. Der Meisterbetrieb bzw. der Meisterberuf ist für alle Tätigkeiten vorgesehen, die eine gewisse Komplexität besitzen. Es ist also nicht so, dass man sagt, die passen und jene passen uns nicht, sondern es hängt objektiv von der Beschaffenheit dieser Tätigkeit ab. Das ist auch dynamisch. In den letzten Jahren hat es auch noch neue Berufsbilder gegeben, die auf die Ebene des Meisterberufes hinaufgehoben worden sind, weil die Komplexität in den letzten Jahren bei gewissen Tätigkeiten zugenommen hat. Ich sage schon, zu dieser Diskriminierung, - du hast zu Recht gesagt, diese positive Diskriminierung - sollten wir massiv stehen. Das ist etwas ganz Positives, und das Signal muss wirklich das sein: Es zahlt sich aus, diesen Meisterbrief zu machen! Früher, vor 30 Jahren, hatten wir in der Rechtsordnung auch des Landes Südtirol einen ganz anderen Zugang. Da war die Ausübung des Berufes im Bereich des Unternehmens an die Verfügbarkeit des Meisterbriefes gebunden, ein System, das zum Teil heute noch in Deutschland üblich ist. Durch einen Spruch des Verfassungsgerichtshofes - unter Anführungszeichen - wurde dann der Meisterbrief abgeschafft. Wir hatten damals riesige Angst, dass die Bereitschaft der Leute, diese höhere Ausbildung auf sich zu nehmen, sich stark reduzieren würde. Sie wird ja parallel zum Beruf gemacht. Das bedeutet Abendkurse, das bedeutet am Freitag Nachmittag, am Samstag, über viele Monate hinweg, für die eigene berufliche Bildung zur Verfügung zu stellen. Das ist glücklicherweise nicht geschehen. Ich glaube, dass es deshalb nicht geschehen ist, weil a) wir erklärt haben, dass es - aus meiner Sicht - die beste Investition ist, die man als Handwerker tätigen kann, nach der Grundausbildung auch noch die Meisterbildung zu machen, und b) damals der Kollege Franz Spögler ein Anreizsystem entwickelt, vorgeschlagen und umgesetzt hat - in Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung - das wir im Übrigen bis heute noch nützen. Das Anreiz-

system ist ganz einfach das, dass der Unternehmer, der einen Meisterbrief vorweisen kann, einen Zuschlag bei der Investitionsbeihilfe bekommt. Auf die Art und Weise demonstrieren wir gegenüber dem Bürger, wie wichtig wir das finden. Ich glaube, jetzt verbleibt uns nur noch, kurz über ein ungutes und nicht befriedigendes Profil zu diskutieren, dies bei fast totaler Abwesenheit der italienischen Kollegen. Wenn wir die Statistiken anschauen, müssen wir bekennen, dass der Anteil der italienischen Mitbürger, die die von mir hoch gelobte Meisterausbildung durchlaufen, sehr gering ist. Das ist schade. Es ist ein Nachteil. Man hat versucht, auch schon in den letzten Jahren, dagegenzusteuern, allerdings noch nicht mit dem entsprechenden Erfolg. Mein Appell, ausgehend auch von der heutigen Diskussion, in Richtung aller Sprachgruppen ist: Es ist ein Vorteil, nehmt die Möglichkeiten wahr und seid bitte bereit, euch noch besser auszubilden, dadurch dass ihr diese Investition tätigt.

PRÄSIDENTIN: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, dann stimmen wir über Artikel 22 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Frau Kury hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte in einer Wortmeldung zum Fortgang der Arbeiten darauf hinweisen, dass – ich glaube – nur 7 Abgeordnete der Südtiroler Volkspartei in diesem Saal sind und dass deshalb, wenn das Land Südtirol eine Handwerksordnung oder eine Reform der Handwerksordnung erhält, dies wohl auf das Verantwortungsbewusstsein der Opposition zurückzuführen ist. Das kann einfach nicht oft genug gesagt werden, wenn in der Öffentlichkeit dann ein völlig verzerrtes Bild der Arbeiten des Südtiroler Landtages gegeben wird. Die SVP ist offensichtlich nicht daran interessiert, die von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwürfe im Landtag zu genehmigen.

PRÄSIDENTIN: In Ordnung.

Art. 23

Berufe

1. Das Kraftfahrzeuggewerbe umfasst folgende Berufe:

Kfz-Techniker/Kfz-Technikerin,

Karosseriebauer/Karosseriebauerin,

Reifendienst.

2. Unter Kfz-Reparaturen fallen die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie der Austausch, der Umbau und die Wiederherstellung aller Bestandteile von Fahrzeugen und miteinander verbundenen Fahrzeugen, einschließlich Mopeds, landwirtschaftlicher Maschinen und Anhänger, die für die Personen- und Güterbeförderung auf der Straße zugelassen sind. Unter Kfz-Reparaturen fällt auch der Einbau von Anlagen und fixen Zubehör- und Bestandteilen in Fahrzeuge und miteinander verbundene Fahrzeuge.

3. Nicht unter Kfz-Reparaturen fallen hingegen der Handel mit Kraftfahrzeugen, das Waschen, das Tanken, das Auswechseln des Luft- und Ölfilters, der Wechsel von Motor- und Getriebeöl sowie der Austausch anderer Schmierstoffe und der Kühlflüssigkeit. Diese Tätigkeiten werden stets unter Beachtung der Bestimmungen über Luftverschmutzung und Abfallentsorgung durchgeführt.

4. Die Ausübung der Berufe des Kraftfahrzeuggewerbes gemäß Absatz 1 ist nur in geeigneten Werkstätten mit festem Standort erlaubt, die den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, insbesondere jenen des Umweltschutzes sowie der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Davon ausgenommen sind die Instandhaltung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen

Art. 23

Professioni

1. Il settore automobilistico comprende le seguenti professioni:
tecnico d'auto/tecnica d'auto;
carrozziere/carrozziera;
gommista.

2. Rientrano nell'attività di autoriparazione i lavori di manutenzione e riparazione, la sostituzione, la modifica e la reintegrazione di tutti i componenti di veicoli e complessi di veicoli a motore, compresi i ciclomotori, i macchinari agricoli e i rimorchi adibiti al trasporto su strada di persone e cose. Le riparazioni automobilistiche includono anche l'installazione di impianti e accessori fissi sugli stessi veicoli e complessi di veicoli a motore.

3. Non fanno invece parte delle riparazioni automobilistiche il commercio di automobili, il lavaggio, il rifornimento di carburante, la sostituzione del filtro dell'aria e dell'olio, la sostituzione dell'olio del motore e del cambio, nonché di altri liquidi lubrificanti o di raffreddamento. In tutti i casi queste operazioni sono eseguite nel rispetto delle normative sull'inquinamento atmosferico e sullo smaltimento dei rifiuti.

4. L'esercizio delle professioni del settore automobilistico di cui al comma 1 è consentito solamente in officine idonee con sede fissa, che rispondano alle disposizioni vigenti in materia, in particolare a quelle della tutela dell'ambiente nonché della salute e sicurezza sul lavoro. Fanno eccezione i lavori di manutenzione e riparazione di macchinari agricoli.

Es gibt hier einen Änderungsantrag, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, welcher lautet:

Artikel 23, in Absatz 4 wird der letzte Satz "Davon ausgenommen sind die Instandhaltung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen" gestrichen.

Articolo 23, comma 4 l'ultimo periodo: "Fanno eccezione i lavori di manutenzione e riparazione di macchinari agricoli." è soppresso.

Ich eröffne die Diskussion zu den Abänderungsanträgen, bitte Abgeordneter Heiss.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Danke schön. Unsere Perplexität war eben die, dass in diesem Bereich des Kraftfahrzeuggewerbes - KFZ-Techniker, Karosseriebauer, Reifendienst, usw. - die Ausübung desselben an einen festen Standort mit geeigneten Werkstätten gebunden ist, die vor allem umweltschutztechnisch und gesundheitstechnisch adäquat sind. Das soll auch so sein, es ist gut, dass es erwähnt ist, allerdings im Landwirtschaftsbereich scheint es offenbar nicht der Fall sein zu müssen. Wer eine Traktorgarage hat, braucht in dieser Hinsicht keine entsprechenden Voraussetzungen auszuweisen. Das scheint schon sehr locker genommen zu sein. Bei aller Wertschätzung unseres Bauernstandes und der damit verbundenen Handwerke, es ist uns nicht ganz klar, wieso dieser nicht unwichtige Bereich der Traktorinstandhaltung, der Mähmaschineninstandhaltung usw. von dieser Regelung ausgenommen sein soll. Deswegen haben wir vorgeschlagen, dies einfach zu streichen, um eine Gleichbehandlung der Handwerker, die einen Lehrberuf ausüben, mit dem Rest des KFZ-Gewerbes zu erzielen, schlicht und einfach eine Gleichbehandlung, die nicht allzu viel Mühe kosten dürfte. Es soll nämlich nicht so sein, – spöttisch gesagt – dass neben der Gülle auch noch das Öl über die Wiesen rinnen sollte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin. Ich finde diesen Abänderungsantrag berechtigt. Es ist wirklich nicht verständlich, warum die Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen ausgenommen sein sollen. Es geht doch vor allen Dingen auch um Sicherheit und darum, dass Reparaturen usw. von qualifiziertem Personal durchgeführt werden sollen. Wer kontrolliert dann die landwirtschaftlichen Maschinen? Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir mehrmals einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Beispielsweise könnten Bauern gebrauchte landwirtschaftliche Geräte kaufen. Wir wissen, dass gerade für kleine Bergbauern Maschinen eine sehr, sehr hohe Investition bedeuten, die sie schwer erbringen können, und es wäre ihnen geholfen, wenn sie die Heuraupe, die Mähmaschine - was weiß ich - vom Nachbarn, der sich eine neue oder größere leisten kann, kaufen könnten, anstatt immer eine neue zu kaufen zu müssen. Mit dieser Politik wurden Bauern sehr stark in die Verschuldung getrieben. Es wäre doch sinnvoll, wenn man gebrauchte, noch gut erhaltene Maschinen kaufen könnte und diesen Kauf auch fördern würde, natürlich nur, wenn sie die Sicherheitsbestimmungen erfüllen. Das kann nur von Menschen, die davon etwas verstehen, kontrolliert werden. Es sollten qualifizierte Mechaniker sein. Wer soll das sonst bei den landwirtschaftlichen Maschinen machen? Deshalb bin ich der Meinung, dass mit diesem Änderungsantrag wirklich eine Gleichbehandlung hergestellt wird, ohne dass man den Bauern damit zusätzliche Dinge auflastet. Aber es geht hier auch, wie gesagt, um Sicherheit.

KLOTZ (Südtiroler Freiheit – Freies Bündnis für Tirol): Ich sehe das etwas anders. Wer die Situation gerade in Berggebieten, Dörfern und dergleichen kennt, der weiß, wie häufig landwirtschaftliche Maschinen beschädigt werden oder kaputt

gehen. Diese Bauern müssten - jetzt denke ich an meine Heimatgemeinde, mein Heimatdorf Walten - für jede kleine Reparatur auf der Jaufenstraße nach St. Leonhard zum Schmid fahren oder zum Mechaniker. Es gibt auch viele, viele andere Berggebiete oder kleine Ortschaften, kleine Weiler. Stellen wir uns vor, wir müssen wegen jeder Kleinigkeit, weil der Traktor oder eine andere Maschine nicht mehr geht, ins nächste Dorf fahren, wo eine Mechanikerwerkstätte ist. Im konkreten Fall der Bauern von Walten sagen diese: Wenn wir den Wolfram Klotz nicht hätten, - in diesem Fall mein Bruder - müssten wir wegen jeder Kleinigkeit ins Dorf. Nicht auszurechnen! Weil mein Bruder Schmied ist, alles das macht, was mit Maschinen zu tun hat, kann er diese kleinen Schäden reparieren. Er hat eine kleine Werkstatt, in der er für sich einige Arbeiten ausführen kann, in der er auch nebenbei manchmal einen Traktor reparieren kann, wenn es seine Zeit erlaubt. Herr Heiss, Frau Kury, überlegt einmal! Diese Bauern müssten wegen jeder Kleinigkeit, wegen jeder dieser kleinen Reparaturen auf die Straße. Was glauben Sie, was da an Umweltverpestung passiert, wie viele Kolonnen sich auf der Jaufenstraße bilden, wenn die Bauern alle hinunter müssen nach St. Leonhard und dann wieder nach Walten? Das ist jetzt nur ein ganz kleines Beispiel und so würde es in vielen anderen kleinen Tälern passieren. Ich sage nicht, dass es dort nicht so gehandhabt werden soll, wie Abgeordneter Heiss vorschlägt, wo eine Werkstatt in der Nähe ist, sagen wir, leichter erreichbar, aber in diesem konkreten Fall kann man das wirklich nicht verlangen. Denn da ist die Umweltbelastung wirklich viel, viel größer. Was die Sicherheitsbestimmungen anbelangt, da gebe ich Ihnen Recht, Herr Heiss, denn dass jeder Bauer selbst seine Maschinen reparieren will, wenn er nicht ein Fachmann ist und nicht das Glück hat, wirklich in der Nähe jemanden zu haben, der sich mit Maschinen auskennt, ist nicht richtig. Es aber für alle vorschreiben zu wollen, das halte ich nicht für zielführend. Wie viele Mechaniker, die irgendwo in einem größeren Ort in einer Mechanikerwerkstätte angestellt sind, haben zu Hause eine kleine Werkstatt? Gerade in Berggebieten oder in kleinen Ortschaften werden die Autos der ganzen Umgebung von diesen Mechanikern repariert.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Wolfram Klotz in Ehren, ja! Lesen wir aber diesen Text noch einmal gemeinsam durch. Es steht: Wenn ich irgendwas repariere, dann findet das in Werkstätten statt, und vor allem findet das unter Beachtung des Umweltschutzes sowie der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz statt; wenn es sich um der Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen handelt, dann brauchen allerdings die Bestimmungen betreffend Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nicht eingehalten werden. Das scheint mir schon ziemlich eigenartig zu sein! Ich erinnere daran, Landesrat Frick - auch von uns des Öfteren vorgetragen, dass z. B. in der Gemeinde Burgstall, wo sich die Bürger regelmäßig bei mir beschwerten, der Ölwechsel von landwirtschaftlichen Maschinen in einem ganz geringen Abstand zum Trinkwasser-Ziggelbrunnen stattfindet. Diesbezüglich sind wir des Öfteren interveniert, einfach aus Gründen der Gesund-

heit, aber auch des Umweltschutzes. Kein Mensch, denke ich, kann leugnen, dass bei Ölwechsel eine massive Gefahr für die Umweltverschmutzung und für die Verunreinigung des Grundwassers entsteht. Diesbezüglich möchte ich gleich etwas vorwegnehmen. Landesrat Frick, vielleicht könnten Sie in der Replik auch schon darauf antworten, warum Absatz 3, aus von mir unerklärlichen Gründen, beim Wechsel von Luft- und Ölfilter, beim Wechsel von Motor- und Getriebeöl usw. die Beachtung zwar der Bestimmungen über Luftverschmutzung zitiert ist, nicht aber der Bestimmungen über den Gewässerschutz, der hier ja eine viel, viel wichtigere Rolle spielt. Insofern ist hier auch ein Manko in Absatz 3 drin. Aber nun noch einmal zurück zur Unterstützung des Änderungsantrages. Auch wenn landwirtschaftliche Maschinen repariert werden, müssen, vor allem bei Ölwechsel usw. die Umweltschutzbestimmungen eingehalten werden. Diese kann man nicht einfach ausschalten. Man kann sie nicht sonst überall vorschreiben und dann sage, im Fall der Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen, da spielen sie keine Rolle. Ich ersuche wirklich alle, darüber nachzudenken, welchen Freibrief man hier mit diesem Passus, der so flott formuliert ist, ausstellt, nämlich dass immer dann, wenn es um landwirtschaftliche Maschinen geht, von der Beachtung der Gesetze des Umweltschutzes, der Gesundheit und der Sicherheit abgesehen werden kann. Es steht hier nicht, dass von einer fixen Werkstatt abgesehen werden kann, sondern auch von den Gesetzen betreffend Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Es hat einen riesigen Vorteil, wenn man nicht nur den Geschäftsführer des LVH als Kollegen im Landtag hat, der natürlich viel von der Erfahrung der täglichen Arbeit mit einbringen kann, sondern auch eine Kollegin, die einen Bruder hat, der in diesem Sektor tätig ist. Auf diese Art und Weise ist die Diskussion etwas realistischer möglich als wir beide als Nichthandwerker sie durchführen könnten. So! Die Sache ist sehr einfach: die Norm ist nicht neu. Wir haben eine vieljährige Erfahrung mit dieser Norm und ich darf dich auch beruhigen, dass die von dir wie vom Teufel an die Wand gemalten gravierenden Verunreinigungen auch in den letzten Jahrzehnten nicht passiert sind. Du weißt, ich bin sehr sensibel in Bezug auf Umwelt, aber ich bin auch der Meinung, dass wir nicht irgendwo ein Risiko aus politischen Gründen künstlich aufblasen sollten, das wirklich nicht vorhanden ist. Allerdings, und da komme ich jetzt in die Nähe der letzten Ausführung von dir, möchte ich konzedieren, dass die Formulierung des Absatzes 4 möglicherweise zu einer Missinterpretation Anlass geben könnte, und ich möchte sie deshalb durch meine Erklärung definitiv abschließen. Da drinnen steht nicht, dass wenn diese Berufsbilder in einer Werkstatt ausgeübt werden, sie dann von der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen befreit sind. Da drinnen steht, dass sie von der Vorschrift befreit sind, diese Tätigkeit nur in der Werkstatt auszuüben, und die Werkstatt hat die Bestimmungen des Umweltschutzes einzuhalten. Wenn man das nur oberflächlich liest und die räumliche Nähe dieser

beiden Aussagen sozusagen gelten lässt, dann könnte es wirklich ausschauen, als ob man von der Beachtung der Bestimmungen betreffend die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz absehen würde. Aber die vorgesehene Ausnahme ist natürlich als Ausnahme vom zentralen Inhalt des vorliegenden Satzes gemeint und gewollt und sie wird auch so gehandhabt.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Änderungsantrag ab: mit 4 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Diskussion über den Artikel, bitte Abgeordneter Leitner.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Frau Präsidentin, ich melde mich noch einmal, weil es hier ein bisschen widersprüchlich hergegangen ist. Ich meinte natürlich nicht, dass man die Bauern alle strafen sollte, indem man ein landwirtschaftliches Gerät in eine fixe Werkstatt transportieren muss, um es dort zu reparieren. Man muss sich das in der Praxis vorstellen: wenn auf dem Feld eine Heuraupe oder eine Mähmaschine zu Bruch geht, dann wird diese meistens an Ort und Stelle repariert. Also, so wörtlich genommen, wie es hier steht, wäre es in der Praxis wahrscheinlich gar nicht möglich. Was ich gemeint habe und, wo ich dem Antrag der Grünen etwas abgewinnen kann, ist, wenn es um Sicherheit oder Umweltschutz geht. Diese Dinge müssen natürlich schon für alle gelten! Welchen Unmut löst beispielsweise der Umstand aus, dass Tiefbrunnen mit Riesenmotoren betrieben werden, die wirklich Umweltverschmutzer sind. Andererseits können sich die Bauern nicht leisten umzurüsten. Da gibt es eine Diskrepanz in der Praxis, wenn man einerseits den Kleinen helfen will, andererseits aber der einfache Bürger nicht versteht, warum man hier beide Augen zudrückt und auf der anderen Seite 100-prozentig genau kontrolliert wird. Insofern verstehe ich schon das Ansinnen, das hier gemeint ist, dass man eben Instandhaltung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen ausnimmt, aber, noch einmal, das sollte nicht der Fall sein, um Bestimmungen der Sicherheit und des Umweltschutzes zu umgehen, sondern einfach aus ganz praktischen Gründen.

KLOTZ (Südtiroler Freiheit – Freies Bündnis für Tirol): Ich möchte mich nochmals dazu äußern, damit hier nicht der Eindruck entsteht, dass ich mich gegen Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aussprechen würde. Ganz klar noch einmal, lesen wir uns diesen Satz genau durch, Frau Kury: *„Die Ausübung der Berufe des Kraftfahrzeuggewerbes gemäß Absatz 1 ist nur in geeigneten Werkstätten mit festem Standort erlaubt, die den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, insbesondere jenen des Umweltschutzes sowie der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.“* Selbstverständlich, doppelt unterstrichen, nicht nur einmal wie hier. Also das ist die Regel. Das andere sind die Ausnahmen. Das Beispiel, das Herr Leitner genannt hat, ist ein ganz praktisches, und hier muss man praktisch denken,

Frau Kury. Hier muss man auch die Situation kennen. Was tun Sie, rufen Sie einen großen Vier- oder Sechssachser, wenn eine große Maschine auf dem Feld stehen bleibt? In Berggebieten sind sie nicht so groß, aber immerhin groß genug, um dass sie der Bauer mit einem seiner Fahrzeuge nicht ins Tal bringen kann. Dann muss er dafür ein großes Fahrzeug ordern, das dann diesen Traktor, oder was immer, in die nächste geeignete Werkstatt bringt. Also, das ist in der Praxis tatsächlich nicht umsetzbar, bei aller Unterstützung für die Regelung insgesamt, also für den Normalfall, dort wo es möglich ist. Man kann aber nicht alles übers Knie brechen bzw. über einen Kamm scheren.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte nochmals meine Frage wiederholen, warum im Absatz 3 der Gewässerschutz keine Rolle spielt. Es geht hier um das Waschen, Tanken, Auswechseln von Filtern, um den Wechsel von Motor- und Getriebeöl sowie um den Austausch von anderen Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten. Hier, denke ich, wäre es das Minimum, dass die Gewässerschutzbestimmungen zitiert werden. Die Luftverschmutzung, gut, wenn der jetzt wirklich weiß Gott wie viel CO₂ in die Luft bläst, wenn er, ich weiß nicht was tut, aber dass er auch aufpassen muss, dass das Grundwasser nicht verseucht wird, das schiene mir schon wichtig. Also hier einfach die Frage: Warum zitiert man die Luftverschmutzung, aber den Gewässerschutz nicht? Wir bleiben noch einmal bei meinem Beispiel von Burgstall, wo der Ölwechsel für landwirtschaftliche Maschinen in einem ganz geringen Abstand vom Ziggel, aus dem man das Grundwasser bezieht, angebracht ist. Landesrat Frick, ist das einfach ein Versäumnis oder hat man nicht dran gedacht? Man könnte es jetzt noch hineinschreiben.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Danke. Es geht hier wirklich nicht um weltbewegende Dinge, über die wir zu streiten haben. Da werden wir bei Artikel 42, Absatz 3, etwas grundsätzlicher agieren müssen. Aber wir möchten nochmals festhalten, dass, erstens, das, was Kollegin Kury gesagt hat, ... es ist so, dass, wenn hier der Verweis auf den Wasserschutz fehlt, das darauf zurückzuführen ist, dass die staatliche Norm rezipiert und wortwörtlich in den Gesetzentwurf übernommen wurde und deswegen der Verweis auf die Landesnorm fehlt. Es wäre sinnvoll, das hier noch nachzubessern. Es ist sicher kein bewusstes, böswilliges Auslassen, aber die staatliche Norm vom 5. Februar 1992 wurde hier inhaltlich und wörtlich rezipiert. Es schiene uns deswegen schon wichtig, dem Antrag stattzugeben. Der letzte Satz hier ist wirklich missverständlich und zielt eindeutig auf eine Bevorzugung ab. Es ist wirklich so, dass nicht nur landwirtschaftliche Maschinen unterwegs liegen bleiben, sondern auch Zivildfahrzeuge, wenn man so will, und auch da gibt es die Möglichkeit, und das passiert ja ständig, dass die Reparatur dann auf offener Strecke erfolgt. Hier werden entschieden landwirtschaftliche Maschinen in den Mittelpunkt ge-

stellt und bewusst auch ausgenommen von der Tätigkeit in geeigneten Werkstätten. Also, das ist missverständlich und deswegen plädieren wir für eine Gleichstellung.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über Artikel 23 ab: mit 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 24

Berufliche Voraussetzungen

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer Gesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären bzw. Verwaltern mindestens einer – müssen im Handelsregister als technisch verantwortliche Personen angegeben sein und mindestens eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,*
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.*

2. Die Feststellung der beruflichen Voraussetzungen erfolgt bei der Überprüfung des Antrags des Unternehmens auf Eintragung ins Handelsregister laut dem 1. Titel 2. Abschnitt.

3. Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 9 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2, erhält eine Bewilligung für die Einstellung von Kfz-Techniker-Lehrlingen, wer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Meisterbrief als Kfz-Mechaniker bzw. Kfz-Mechanikerin oder als Kfz-Elektriker bzw. Kfz-Elektrikerin oder Eintragung im*

- ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,*
- b) Gesellenbrief als Kfz-Mechaniker bzw. Kfz-Mechanikerin und als Kfz-Elektriker bzw. Kfz- Elektrikerin,*
 - c) Gesellenbrief als Kfz-Mechaniker bzw. Kfz-Mechanikerin oder als Kfz-Elektriker bzw. Kfz-Elektrikerin sowie Abschluss einer ergänzenden Ausbildung im entsprechenden, noch nicht ausgeübten Beruf. Die Landesregierung legt die Unterrichtsfächer und die Dauer der ergänzenden Ausbildung mit Beschluss fest,*
 - d) Eintragung im Handelsregister der Handelskammer als „Kfz-Mechaniker“ und als „Kfz-Elektriker“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.*

Art. 24

Requisiti professionali

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – devono essere indicati come responsabili tecnici nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;*
- b) diploma di lavorante artigiano per la relativa professione e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;*
- c) diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione teorico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;*
- d) diploma di scuola media superiore o laurea in una materia tecnica corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;*
- e) almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.*

2. L'accertamento della sussistenza dei requisiti professionali avviene in sede di esame della richiesta di iscrizione dell'impresa nel Registro delle imprese di cui al titolo I, capo II.

3. Salvo quanto stabilito dall'articolo 9 della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2, per ottenere l'autorizzazione all'assunzione di apprendisti come tecnici d'auto è richiesto il possesso di almeno uno dei seguenti requisiti:

- a) diploma di maestro artigiano come meccanico o meccanica d'auto o come elettricista d'auto, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;
- b) diploma di lavorante artigiano come meccanico o meccanica d'auto e come elettricista d'auto;
- c) diploma di lavorante artigiano come meccanico o meccanica d'auto oppure come elettricista d'auto e un'ulteriore formazione specifica riferita alla professione non ancora esercitata. La Giunta provinciale stabilisce con deliberazione le materie d'insegnamento e la durata della formazione integrativa;
- d) iscrizione nel Registro delle imprese della Camera di commercio come "meccanico d'auto" e come "elettricista d'auto" al momento dell'entrata in vigore della presente legge.

Landesrat Frick hat einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt lautet:

"Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw.

Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,

- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.

"Il comma 1 è così sostituito:

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;
- b) diploma di lavorante artigiano per la relativa professione e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- c) diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione teorico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- d) diploma di scuola media superiore o laurea in una materia tecnica corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- e) almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.

Landesrat Frick hat das Wort zur Erläuterung.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Die Erläuterung ist deshalb wichtig, weil das, was ich jetzt sagen werde, an anderen Stellen 4-5 Mal wieder auftauchen wird. Obwohl zwei Seiten verlesen worden sind bzw. noch verlesen werden müssen, ist die einzige Änderung jeweils in den ersten Zeilen zu finden. Wir haben früher von Gesellschaften allgemein gesprochen und haben jetzt das Gesellschaftsrecht näher auseinandergesupft und haben gesagt, was bei den verschiedenen Formen der Gesellschaften zu passieren hat. Wie gesagt, diese Präzisierung, die weiters nicht weltbewegend ist, aber nun den ge-

sellschaftsrechtlichen Aufschlüsselungen entspricht, die finden wir dann in mehreren Abänderungsanträgen auch in der Folge.

PRÄSIDENTIN: Wer wünscht das Wort zum Abänderungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel? Frau Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich wollte eigentlich nur nachfragen, ob ich richtig verstanden habe. Unter folgenden Voraussetzungen kann jemand Lehrlinge aufnehmen: a) Meisterbrief, b) Gesellenbrief als Kraftfahrzeugsmechaniker und als Kraftfahrzeugselektriker. Muss man also beides haben? Denn unter Buchstabe c) finden wir dann Kraftfahrzeugsmechaniker oder Elektriker. Da ist meiner Meinung nach wieder eine sprachliche Unklarheit gegeben. Müssen beide diese Zusatzausbildung machen, der Mechaniker und der Elektriker, oder nur der Elektriker? Habe ich das also richtig verstanden? Unter Buchstabe b) fällt eine Kategorie von Personen, die einen Gesellenbrief in der Tasche haben, der sowohl Mechaniker als auch Elektriker betrifft, und unter Buchstabe c) steht, dass wenn nur eine der beiden Kategorien mit dem Gesellenbrief versehen ist, es eine zusätzliche Ausbildung braucht. Und dann wieder die Frage: Gilt dies für beide Kategorien oder nur für den Elektriker? Denn sprachlich ist der Passus an den Elektriker angehängt, aber es könnte genauso auch den Mechaniker betreffen. Das wäre also meine Frage zum Text, der für mich nicht sonnenklar formuliert ist. Ich habe eine zweite Frage, die politischer Natur ist, und zwar über die Lehrzeit bei den Meisterberufen. Wir wissen, dass parallel zu dieser neuen Handwerksordnung auch eine Auseinandersetzung über die Frage der Dauer der Lehrzeit wütet. Wir haben uns bei der Behandlung des Lehrlingsgesetzes, das meines Wissens hier zitiert ist, darauf geeinigt, dass bei besonders komplexen Berufen bzw. bei Meisterberufen die als generelle Richtlinie festgelegten 3 Jahre der Lehrzeit überschritten werden können. Ich weiß, das ist ein gesellschaftspolitisch äußerst umstrittenes Terrain. Wir wissen, dass diesbezüglich Gewerkschaften und Berufsverbände immer noch beim Streiten sind. Beträgt die Lehrzeit prinzipiell 3 Jahre und kann sie ausnahmsweise verlängert werden? So haben wir es im Jahre 2006 vereinbart und haben dann ins Gesetz hineingeschrieben: bei besonders komplexen Berufen bzw. bei den Meisterberufen Ich hoffe nicht, dass die Verhandlungen jetzt in die Richtung gehen, diesbezüglich würde ich nochmals um eine Auskunft ersuchen – dass man prinzipiell die Lehrzeit auf 4 Jahre anhebt. Also einmal die Frage: Wie ist dieser Text hier zu verstehen? Und zweitens die Frage: Wie halten wir es denn mit der Erfüllung des Gesetzes, das in diesem Artikel hier zitiert ist, nämlich das Gesetz Nr. 2/2006, unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels. Wie halten wir es denn bei den Verhandlungen, denn wir haben damals – unglücklicherweise empfinde ich – gesagt: „Wenn sich die Sozialpartner nicht einig sind, beschließt die Landesregierung

.....“ und in diesem Zusammenhang eine bestimmte Frist angegeben. Diese Frist ist meines Wissens abgelaufen und insofern meine Frage an die Landesregierung: Welche politische Absicht besteht denn bezüglich der Dauer der Lehrzeiten?

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Ganz kurz zu Absatz 3, der jetzt noch einmal zitiert wurde. Es wurde mit der Hilfe des Amtsdirektors Pardeller noch einmal bestätigt und klar gemacht, dass derjenige, der den Meisterbrief auch nur für eines der in der Übergangsregelung zitierten Handwerke hat, der hat eine so hohe Ausbildung, dass wir sagen, das passt, der Meisterbrief ist höher und ist mehr. Beim Gesellenbrief sagen wir: beide, - das ist also die Regel -, und dann sagen wir, wenn er aber nur einen Gesellenbrief hat, dann geht das auch, allerdings braucht er dann noch eine der „Zusatzgeschichten“, welche noch zu definieren sind. Was die Dauer der Lehrzeit angeht, möchte ich dem Kollegen Saurer nicht dreinreden, weil er gestern schon darüber berichtet hat. Vielleicht kann er es noch einmal präzisieren.

SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung sowie Bildungsförderung - SVP): Leider Gottes haben die Verhandlungen der Sozialpartner noch kein Ergebnis gezeitigt. Der Termin ist abgelaufen. Wir sind jetzt dabei, Beschlüsse vorzubereiten, die den Rahmen abstecken und dann nochmals die Sozialpartner auffordern, vielleicht noch einen Monat weiterzumachen, um das Ganze zu präzisieren. Wenn das auch nicht Erfolg haben sollte, dann wird die Landesregierung die einzelnen Bildungsordnungen von sich aus festlegen. Es handelt sich hier um einen Bereich der Bildungspflicht. Ich glaube, wenn die Sozialpartner sich nicht einigen, dann hat die Landesregierung die Pflicht tätig zu werden.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 24 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 25

Sonderbestimmungen

- 1. Die Durchführung von Kfz-Reparaturen an eigenen Fahrzeugen als Service- und Zusatzleistung des Betriebs ist gestattet, vorausgesetzt, das Unternehmen beschäftigt eine technisch verantwortliche Person, die im Besitz der beruflichen Voraussetzungen laut Artikel 24 Absatz 1 ist.*
- 2. Der Eigentümer oder der Besitzer von Fahrzeugen oder von miteinander verbundenen Fahrzeugen nimmt für deren Instandhaltung und Reparatur Unternehmen in Anspruch, die im Besitz der in Artikel 24 Absatz 1 verlangten beruflichen Voraussetzungen sind.*
- 3. Für die Durchführung der periodischen Fahrzeugprüfungen ist die Eintragung im Handelsregister als „Kfz-Techniker“ und als „Karosseriebauer“ erforderlich.*

Art. 25

Disposizioni particolari

1. *L'esecuzione di riparazioni automobilistiche ai propri automezzi come servizio e prestazione aggiuntiva dell'azienda è consentita a condizione che l'impresa occupi un responsabile tecnico o una responsabile tecnica in possesso dei requisiti professionali di cui all'articolo 24, comma 1.*
2. *Il proprietario o il possessore dei veicoli o complessi di veicoli a motore si avvale, per la manutenzione e la riparazione dei medesimi, di imprese in regola con i requisiti professionali richiesti all'articolo 24, comma 1.*
3. *Per eseguire revisioni periodiche su veicoli è richiesta l'iscrizione nel Registro delle imprese come "tecnico d'auto" e come "carroziere".*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

2. ABSCHNITT

AUSÜBUNG DER BERUFE DES INSTALLATIONSGEWERBES

Art. 26

Geltungsbereich

1. *Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden auf folgende Anlagen für Zivilgebäude angewandt:*
 - a) *Anlagen zur Erzeugung, Leitung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie in den Gebäuden, und zwar ab der Stelle, an der die Energie vom Lieferanten abgegeben wird,*
 - b) *Radio-, Fernseh- und allgemein elektronische Anlagen, Antennen und Anlagen zum Schutz vor atmosphärischen Abladungen,*
 - c) *Heiz- und Klimaanlage, die mit flüssigen, dampf- oder gasförmigen oder mit beliebig anderen Stoffen betrieben werden, sowie Öfen mit einer Feuerleistung von 15 oder mehr Kilowatt,*
 - d) *hydrosanitären Anlagen sowie Anlagen zur Wasserleitung, -behandlung, -nutzung, -speicherung und zum Wasserverbrauch in Gebäuden, und zwar ab der Stelle, an der das Wasser vom Lieferanten abgegeben wird,*
 - e) *Anlagen zur Beförderung und Nutzung von Gas – auch flüssig- oder dampfförmig – in den Gebäuden, und zwar ab der Stelle, an welcher der Gasbrennstoff vom Lieferanten abgegeben wird,*
 - f) *Förderanlagen für Personen oder Lasten wie Lifte, Lastenaufzüge, Rolltreppen und ähnliche,*
 - g) *Brandschutzanlagen.*

CAPO II
Esercizio delle professioni nel settore dell'installazione
di impianti
Art. 26

Ambito di applicazione

1. Le disposizioni del presente capo si applicano ai seguenti impianti per edifici ad uso civile:

- a) impianti di produzione, trasporto, distribuzione ed utilizzazione dell'energia elettrica all'interno degli edifici, a partire dal punto di consegna dell'energia fornita dall'ente distributore;*
- b) impianti radiotelevisivi ed elettronici in genere, antenne e impianti di protezione da scariche atmosferiche;*
- c) impianti di riscaldamento e di climatizzazione azionati da fluido liquido, aeriforme, gassoso o di qualsiasi natura o specie nonché stufe con una potenzialità al focolare pari o superiore a 15 chilowatt;*
- d) impianti idrosanitari nonché impianti per il trasporto, trattamento, uso, accumulo e consumo di acqua all'interno degli edifici, a partire dal punto di consegna dell'acqua fornita dall'ente distributore;*
- e) impianti per il trasporto e l'utilizzazione di gas allo stato liquido o aeriforme all'interno degli edifici, a partire dal punto di consegna del combustibile gassoso fornito dall'ente distributore;*
- f) impianti di sollevamento di persone o di cose per mezzo di ascensori, di montacarichi, di scale mobili e simili;*
- g) impianti di protezione antincendio.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 27
Berufe

1. Das Installationsgewerbe umfasst folgende Berufe:

- a) Elektrotechniker/Elektrotechnikerin,*
- b) Elektromechaniker/Elektromechanikerin,*
- c) Anlagenelektroniker/Anlagenelektronikerin,*
- d) Kommunikationstechniker/Kommunikationstechnikerin,*
- e) Installateur von Heizungs- und sanitären Anlagen/Installateurin von Heizungs- und sanitären Anlagen,*
- f) Feuerungstechniker/Feuerungstechnikerin,*
- g) Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin,*
- h) Installateur von Aufzügen/Installateurin von Aufzügen,*
- i) Installateur von Blitzschutzanlagen/Installateurin von Blitzschutzanlagen,*
- i-bis) Hafner/Hafnerin,*
- j) andere ähnliche Tätigkeiten, die die Installation, den Um- und Ausbau sowie die Wartung der Anlagen laut Artikel 26 zum Gegenstand haben.*

2. Nach Anhören der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes legt die Landesregierung die Richtlinien für die Zuordnung der

verschiedenen Anlagen laut Artikel 26 zu den jeweiligen Berufen des Installationsgewerbes fest. Für die Abgabe der Stellungnahme seitens der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes ist eine Frist von 90 Tagen ab Aufforderung vorgesehen; verfällt diese Frist, ohne dass die Stellungnahme abgegeben worden ist, wird ohne diese vorgegangen.

Art. 27

Attività

1. Il settore dell'impiantistica comprende le seguenti professioni:

- a) elettrotecnico/elettrotecnica;
- b) elettromeccanico/elettromeccanica;
- c) elettronico impiantista/elettronica impiantista;
- d) tecnico della comunicazione/tecnica della comunicazione;
- e) installatore di impianti termosanitari/installatrice di impianti termosanitari;
- f) tecnico bruciatorista/tecnica bruciatorista;
- g) frigorista;
- h) installatore di ascensori/installatrice di ascensori;
- i) installatore di parafulmini/installatrice di parafulmini;
- i-bis) fumista;
- j) altre attività simili che hanno come oggetto l'installazione, la conversione e il potenziamento nonché la manutenzione di impianti di cui all'articolo 26.

2. La Giunta provinciale, sentite le organizzazioni di categoria più rappresentative della provincia, stabilisce i criteri per l'attribuzione dei vari impianti di cui all'articolo 26 alle rispettive professioni nel settore dell'installazione. Per il rilascio del parere delle organizzazioni di categoria più rappresentative della provincia è previsto un termine di 90 giorni dalla richiesta; se entro tale termine il parere non viene rilasciato, si procede senza di esso.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 28

Berufliche Voraussetzungen

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer Gesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären bzw. Verwaltern mindestens einer – müssen im Handelsregister als technisch verantwortliche Personen angegeben sein und mindestens eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Fach-

- arbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- c) *Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
 - d) *Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
 - e) *mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.*
2. *Die Feststellung der beruflichen Voraussetzungen erfolgt bei der Überprüfung des Antrags auf Eintragung des Unternehmens ins Handelsregister laut dem 1. Titel, 2. Abschnitt. Bei der Eintragung sind die Anlagen laut Artikel 26 anzugeben, für welche das Unternehmen befähigt ist.*
3. *Der Auftraggeber oder der Eigentümer ist verpflichtet, mit der Installation, dem Umbau, dem Ausbau und der Wartung der Anlagen Unternehmen zu beauftragen, die gemäß Absatz 1 dazu befähigt sind.*

Art. 28

Requisiti professionali

1. *Il titolare dell'impresa, in caso di società la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – devono essere indicati come responsabili tecnici nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:*
- a) *diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;*
 - b) *diploma di lavorante artigiano per la relativa professione e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;*
 - c) *diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione teorico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;*

- d) *diploma di scuola media superiore o laurea in una materia tecnica corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;*
- e) *almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.*

2. L'accertamento circa la sussistenza dei requisiti professionali avviene in sede di esame della richiesta di iscrizione dell'impresa nel Registro delle imprese di cui al titolo I, capo II. Nell'iscrizione devono essere indicati gli impianti di cui all'articolo 26, per i quali l'impresa è abilitata.

3. Per i lavori di installazione, conversione, potenziamento nonché di manutenzione degli impianti, il committente oppure il proprietario è obbligato ad incaricare imprese abilitate ai sensi del comma 1.

Ich verlese den Abänderungsantrag, eingebracht vom Landsrat Frick, der wie folgt lautet: "Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,

- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.

"Il comma 1 è così sostituito:

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;
- b) diploma di lavorante artigiano per la relativa professione e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- c) diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione teorico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- d) diploma di scuola media superiore o laurea in una materia tecnica corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- e) almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare."

Wer wünscht das Wort zum Abänderungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 28? Frau Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Und zwar zu Absatz 3, Herr Landesrat. Also hier geht es um die beruflichen Voraussetzungen und in Absatz 3 geht es darum, dass Auftraggeber oder Eigentümer verpflichtet sind, mit Installation, Umbau, Ausbau und vor allem Wartung die Unternehmen zu beauftragen. Wir erinnern uns alle an den tragischen Unfall am Eissportplatz in Auer, wo es, angeblich aufgrund unsachgemäßer Lagerung von Gasflaschen oder was immer, zu diesem tödlichen Unfall gekommen ist. Ist in diesem Artikel oder in den neuen Bestimmungen irgendetwas vorgesehen, wodurch solche Unfälle verhindert werden kön-

nen? Denn, wenn hier steht, auch die Verpflichtung der Wartung wird ernst genommen, wer kontrolliert das in Zukunft, dass so etwas nicht mehr geschehen kann?

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Dieser Absatz 3 bringt zum Ausdruck, dass es auch für die Wartung einen spezialisierten und ausgebildeten Menschen braucht, und im gegenständlichen Fall war das gegeben. Das heißt also: die Norm hat mit dem Fall, an den du dich erinnerst, nichts zu tun. Das war eine Frage der Abwicklung des Arbeitsvorganges durch diesen entsprechend beruflich qualifizierten Menschen, - wobei ich jetzt die Details nicht kenne, weshalb es zu diesem Unfall gekommen ist - aber auf jeden Fall mit der Norm als solcher hat es nichts zu tun. Mit der Norm hätte es etwas zu tun gehabt, wenn im konkreten Fall die Arbeit von einem Unternehmen durchgeführt worden wäre, bei dem die entsprechende Berufsausbildung gefehlt hätte. Dann hätte man kontrollieren und fragen müssen: Wieso hat der da gearbeitet? Der hat ja die Berufsausbildung nicht! Aber das Unternehmen, das im konkreten Fall tätig war, hatte von der Berufsausbildung her alle Voraussetzungen, so wie es da im Übrigen vorgeschrieben ist.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 28 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 29

Installation, Abnahme, Verkabelung und Instandhaltung von Endgeräten

- 1. Dienstleistungen, die mit der Installation, Abnahme, Verkabelung und Instandhaltung von Endgeräten verbunden sind, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, können auch von einem Unternehmen erbracht werden, das im Handelsregister mit der Tätigkeit „Elektrotechniker“ eingetragen ist, wenn der Inhaber des Betriebs im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, eingetragen ist.*
- 2. Die Tätigkeiten laut Absatz 1 können unmittelbar nach der entsprechenden Meldung an die Handelskammer ausgeübt werden.*
- 3. Weitere Eignungsvoraussetzungen für das Unternehmen, die Ermächtigungsgrade sowie weitere Verfahrensbestimmungen werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.*

Art. 29

Installazione, collaudo, allacciamento e manutenzione delle apparecchiature terminali

- 1. L'attività di servizi connessi all'installazione, al collaudo, all'allacciamento e alla manutenzione delle apparecchiature terminali abilitate a comunicare con la rete pubblica di telecomunicazioni può essere svolta anche da un'impresa iscritta nel Registro delle imprese con l'attività di "elettrtecnico", a condizione che il titolare dell'azienda*

sia iscritto nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3.

2. L'esercizio delle attività di cui al comma 1 può essere intrapreso immediatamente dopo la presentazione della relativa denuncia alla Camera di commercio.

3. Ulteriori requisiti d'idoneità per l'impresa, i gradi dell'autorizzazione nonché ulteriori disposizioni procedurali sono stabiliti con regolamento di esecuzione.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

3. ABSCHNITT

Ausübung der Berufe IM Gesundheits- und Körperpflegegewerbe

Art. 30

Berufe

1. Das Gesundheits- und Körperpflegegewerbe umfasst folgende Berufe:

- a) Schönheitspfleger/Schönheitspflegerin,*
- b) Kosmetiker/Kosmetikerin,*
- c) Friseur/Friseurin,*
- d) Zahntechniker/Zahntechnikerin,*
- e) Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin,*
- f) Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin,*
- g) Augenoptiker/Augenoptikerin.*

CAPO III

Esercizio delle professioni Nel settore dell'IGIENE E DELL'ESTETICA

Art. 30

Professioni

1. Il settore dell'igiene e dell'estetica comprende le seguenti professioni:

- a) estetista;*
- b) cosmetista;*
- c) acconciatore/acconciatrice;*
- d) odontotecnico/odontotecnica;*
- e) calzolaio ortopedico/calzolaia ortopedica;*
- f) meccanico ortopedico/meccanica ortopedica;*
- g) ottico optometrista/ottica optometrista.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Frau Kury hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Könnten wir ganz kurz unterbrechen? Wir sind gerade dabei, mit dem Abgeordneten Baumgartner über den Fortgang der Arbeiten zu verhandeln. Ich beantrage eine Unterbrechung von fünf Minuten, damit wir klären können, wie wir weiterfahren. Danke schön!

PRÄSIDENTIN: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

ORE 11.42 UHR

ORE 11.55 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Art. 31

*Schönheitspfleger/Schönheitspflegerin,
Kosmetiker/Kosmetikerin,
Friseur/Friseurin*

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer Gesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären bzw. Verwaltern mindestens einer – müssen im Handelsregister als technisch verantwortliche Personen angegeben sein und mindestens eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,*
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.*

2. Die Tätigkeiten eines Schönheitspflegers bzw. einer Schönheitspflegerin und die eines Kosmetikers bzw. einer Kosmetikerin können durch manuelle Techniken sowie durch Verwendung elektromechani-

scher Geräte für kosmetische Behandlungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Geräte werden mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

3. Leistungen, die direkt und ausschließlich therapeutische Zwecke verfolgen, gehören nicht zu den Tätigkeiten eines Schönheitspflegers bzw. einer Schönheitspflegerin.

4. Der ausschließliche Betrieb einer Sauna oder eines Solariums gehört nicht zu den Tätigkeiten eines Schönheitspflegers bzw. einer Schönheitspflegerin.

5. Die Unternehmen, die Kosmetikartikel verkaufen, dürfen die Tätigkeit eines Schönheitspflegers bzw. einer Schönheitspflegerin ausüben, vorausgesetzt, die Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, sind im Besitz der beruflichen Voraussetzungen laut Absatz 1, die von der Handelskammer festgestellt werden.

6. Die Unternehmen laut Absatz 5 sind nicht verpflichtet, sich mit der Tätigkeit „Schönheitspfleger“ ins Handelsregister eintragen zu lassen.

7. Der Friseur bzw. die Friseurin kann bei der Ausübung des eigenen handwerklichen Berufes auch einfache Hand- und Fußpflegetätigkeiten sowie einfache kosmetische Behandlungen der Gesichtshaut durchführen.

8. Ein fachspezifischer Betrieb ist ein Betrieb, der die betreffenden Tätigkeiten im Gesundheits- und Körperpflegegewerbe ausübt, sowie ein Betrieb, der seiner Kundschaft Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit und Körperpflege anbietet. Voraussetzung ist, dass die Berufserfahrung unter der Aufsicht einer Person erlangt wurde, die selbst im Besitz der beruflichen Voraussetzungen ist.

9. Die Bezeichnung „Kosmetikschule“ oder eine ähnliche Bezeichnung, die auf eine Ausbildungsstätte im Gesundheits- und Körperpflegegewerbe hinweist, darf nur dann geführt werden, wenn die mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festzulegenden Mindestvoraussetzungen erfüllt werden.

10. Die Handwerksunternehmen mit Tätigkeiten laut diesem Artikel können ihre Tätigkeit aufnehmen, nachdem sie der gebietszuständigen Gemeinde den Beginn der Tätigkeit gemeldet haben.

11. Die Ausübung der Tätigkeit des Wellnesstrainers laut Artikel 53decies des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, ist nur innerhalb gastgewerblicher Beherbergungsbetriebe und privater oder öffentlicher Wellness- und Badeeinrichtungen und beschränkt auf deren Gäste zulässig. Die Abgrenzung der beruflichen Zuständigkeiten des Schönheitspflegers bzw. der Schönheitspflegerin, des Kosmetikers bzw. der Kosmetikerin und des Wellnesstrainers bzw. der Wellnesstrainerin erfolgt mit Durchführungsverordnung.

12. Die Tätigkeiten des Schönheitspflegers bzw. der Schönheitspflegerin, des Kosmetikers bzw. der Kosmetikerin und des Friseurs bzw. der Friseurin werden am Betriebsitz der Person ausgeübt, die im Besitz der beruflichen Voraussetzungen ist.

13. Die Tätigkeiten laut Absatz 12 können ausnahmsweise auch am Wohnort oder an einem anderen vom Auftraggeber bestimmten Ort ausgeübt werden, vorausgesetzt, die benutzten Räume entsprechen den Gesundheits- und Hygienevorschriften.

14. Die Tätigkeit des Schönheitspflegers/der Schönheitspflegerin und des Friseurs/der Friseurin können, beschränkt auf die Gäste des Hauses, auch in Hotel- und Beherbergungsbetrieben ausgeübt werden.

15. Bei Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung, Gebrechlichkeit oder ähnlichen Zwangssituationen können die Tätigkeiten am Wohnort oder an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort ausgeübt werden.

16. Die Tätigkeiten dürfen weder ambulant noch an Standplätzen ausgeübt werden.

Art. 31

Estetista,
cosmetista,

acconciatore/acconciatrice

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – devono essere indicati come responsabili tecnici nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;
- b) diploma di lavorante artigiano nella relativa professione e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- c) diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione teorico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- d) diploma di scuola media superiore o laurea in una materia tecnica corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- e) almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.

2. Le attività di estetista e di cosmetista possono essere svolte mediante tecniche manuali e con l'impiego di apparecchiature elettromeccaniche per uso estetico. Tali apparecchiature sono individuate nel regolamento di esecuzione della presente legge.

3. Sono escluse dall'attività di estetista le prestazioni dirette in linea specifica ed esclusiva a finalità di carattere terapeutico.

4. *Il solo esercizio di una sauna o di uno studio per abbronzatura non rientra nell'attività di estetista.*
5. *Le imprese che vendono articoli cosmetici possono esercitare l'attività di estetista, purché le persone addette all'esercizio di tale attività siano in possesso dei requisiti professionali previsti al comma 1, che vengono accertati dalla Camera di commercio.*
6. *Le imprese di cui al comma 5 non hanno l'obbligo di iscriversi nel Registro delle imprese con l'attività di "estetista".*
7. *Nell'esercizio della propria professione artigiana l'acconciatore o l'acconciatrice può effettuare anche semplici attività di manicure e pedicure e semplici trattamenti cosmetici della pelle del viso.*
8. *Per aziende del settore si intendono le aziende che svolgono le rispettive attività nel settore dell'igiene e dell'estetica e quelle che offrono ai loro clienti attività e servizi nell'ambito della cura della salute e del corpo; presupposto è che l'esperienza professionale sia stata acquisita sotto la vigilanza di una persona in possesso dei requisiti professionali.*
9. *La denominazione "scuola di cosmetica" o denominazioni simili possono essere utilizzate, per indicare istituti di formazione nel settore dell'igiene e dell'estetica, solo qualora vengano rispettati i requisiti minimi, da determinarsi con regolamento di esecuzione alla presente legge.*
10. *Le imprese artigiane con attività di cui al presente articolo possono dare avvio alla propria attività, previa dichiarazione di inizio attività al comune territorialmente competente.*
11. *L'esercizio dell'attività di trainer del benessere ai sensi dell'articolo 53-decies della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è consentito solo all'interno degli esercizi ricettivi e di strutture private o pubbliche per il wellness e la balneazione, limitatamente agli ospiti. Con regolamento di esecuzione sono delimitate le competenze professionali dell'estetista, del/della cosmetista e del/della trainer del benessere.*
12. *Le attività di estetista, di cosmetista e di acconciatore o acconciatrice vengono esercitate nella sede aziendale della persona in possesso dei requisiti professionali.*
13. *Le attività di cui al comma 12 possono essere esercitate in via eccezionale anche a domicilio o in un altro luogo stabilito dal committente, purché i locali utilizzati rispondano alle norme sanitarie e igieniche prescritte.*
14. *Le attività di estetista e di acconciatore o acconciatrice possono essere esercitate anche presso strutture alberghiere e ricettive, limitatamente agli ospiti delle stesse.*
15. *In caso di malattia, di handicap fisico o mentale, di salute cagionevole o di altre situazioni coercitive simili, le attività possono essere esercitate a domicilio o nel luogo stabilito dal committente.*
16. *Non è ammesso lo svolgimento delle attività in forma ambulante o di posteggio.*

Ich verlese den Abänderungsantrag eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.

"Il comma 1 è così sostituito:

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;
- b) diploma di lavorante artigiano per la relativa professione e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;

- c) diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione tecnico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- d) diploma di scuola media superiore o laurea in una materia tecnica corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- e) almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.

Wer wünscht das Wort zum Abänderungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 32

Zahntechniker/Zahntechnikerin,

Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin

1. Der Inhaber des Unternehmens, mindestens ein Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, mindestens ein Komplementär im Falle einer Kommanditgesellschaft, mindestens ein Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mindestens ein Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften, muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und im Besitz des Diploms einer Fachoberschule sein, die gemäß den einschlägig geltenden staatlichen Bestimmungen anerkannt ist.

Art. 32

*Odontotecnico/odontotecnica,
meccanico ortopedico/meccanica ortopedica*

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo almeno un socio, in caso di società in accomandita semplice almeno un socio accomandatario, in caso di società a responsabilità limitata almeno un amministratore, in caso di consorzi e cooperative almeno un amministratore, deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso del diploma di un istituto tecnico riconosciuto dalle norme statali vigenti in materia.

Den Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Munter ist zurückgezogen. Ich verlese den Abänderungsantrag, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Der Artikel ist wie folgt ersetzt:

"1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Komman-

ditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und im Besitz des Diploms einer Fachoberschule sein, die gemäß den geltenden einschlägigen staatlichen Bestimmungen anerkannt ist.

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso del diploma di un istituto tecnico riconosciuto dalle norme statali vigenti in materia.

Wer wünscht das Wort zum Ersetzungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 33

Augenoptiker/Augenoptikerin

1. Der Inhaber des Unternehmens, mindestens ein Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, mindestens ein Komplementär im Falle einer Kommanditgesellschaft, mindestens ein Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mindestens ein Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften, muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und im Besitz der Befähigung für die Ausübung des medizinischen Hilfsberufes Augenoptiker bzw. Augenoptikerin sein. Die Befähigung wird mit dem von den einschlägig geltenden staatlichen Bestimmungen anerkannten Ausbildungsnachweis erworben.

2. In jedem einzelnen Betrieb muss ein Augenoptiker oder eine Augenoptikerin mit der Befähigung laut Absatz 1 anwesend sein.

Art. 33

Ottico optometrista/ottica optometrista

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo almeno un socio, in caso di società in accomandita semplice almeno un socio accomandatario, in caso di società a responsabilità limitata almeno un amministratore, in caso di consorzi e cooperative almeno un amministratore, deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso dell'abilitazione all'esercizio dell'arte ausiliaria della professione sanitaria di ottico o ottica optometrista, conseguita con il titolo di studio riconosciuto dalle norme statali vigenti in materia.

2. In ogni singolo esercizio deve essere presente un ottico o un'ottica optometrista in possesso dell'abilitazione di cui al comma 1.

Ich verlese den Abänderungsantrag, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und im Besitz der Befähigung für die Ausübung des medizinischen Hilfsberufes Augenoptiker bzw. Augenoptikerin sein. Die Befähigung wird mit dem von den geltenden einschlägigen staatlichen Bestimmungen anerkannten Ausbildungsnachweis erworben.

"Il comma 1 è così sostituito:

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso dell'abilitazione all'esercizio dell'arte ausiliaria della professione sanitaria di ottico o ottica optometrista, conseguita con il titolo di studio riconosciuto dalle norme statali vigenti in materia.

Wer wünscht das Wort zum Abänderungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 34

Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften, muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person eingetragen sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief,*
- b) Diplom einer Fachoberschule, die gemäß den einschlägig geltenden Bestimmungen staatlich anerkannt ist.*

Art. 34

Calzolaio ortopedico/calzolaia ortopedica

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la mag-

gioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori, deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano;*
- b) diploma di un istituto tecnico riconosciuto dallo Stato ai sensi delle norme vigenti in materia.*

Ich verlese den Ersetzungsantrag, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Artikel 34 erhält folgende Fassung:

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief,
- b) Diplom einer Fachoberschule, die gemäß den einschlägig geltenden Bestimmungen staatlich anerkannt ist.

"L'articolo 34 è così sostituito:

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano;
- b) diploma di un istituto tecnico riconosciuto dallo Stato ai sensi delle norme vigenti in materia.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Ersetzungsantrag ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 35

Feststellung der beruflichen Voraussetzungen

1. Die Feststellung der beruflichen Voraussetzungen für die Tätigkeiten laut Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) erfolgt bei der Überprüfung der Meldung des Tätigkeitsbeginns durch die gebietszuständige Gemeinde.

2. Die Feststellung der beruflichen Voraussetzungen für die Tätigkeiten laut Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d), e), f) und g) erfolgt bei der

Überprüfung des Antrags auf Eintragung des Unternehmens ins Handelsregister laut dem 1. Titel 2. Abschnitt.

3. Die beruflichen Voraussetzungen werden auf jeden Fall verlangt, unabhängig davon, ob die entsprechenden Tätigkeiten an einem öffentlichen oder privaten Ort, gegen Bezahlung oder unentgeltlich durchgeführt werden.

Art. 35

Accertamento dei requisiti professionali

1. L'accertamento circa la sussistenza dei requisiti professionali per le attività di cui all'articolo 30, comma 1, lettere a), b) e c), avviene in sede di esame della dichiarazione di inizio attività da parte del comune territorialmente competente.

2. L'accertamento circa la sussistenza dei requisiti professionali per le attività di cui all'articolo 30, comma 1, lettere d), e), f) e g), avviene in sede di esame della richiesta di iscrizione dell'impresa nel Registro delle imprese di cui al titolo I, capo II.

3. La sussistenza dei requisiti professionali è richiesta in ogni caso, indipendentemente dal fatto che le attività siano esercitate in luogo pubblico o privato, a pagamento o gratuitamente.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 36

(gestrichen)

Art. 36

(soppresso)

4. ABSCHNITT

AUSÜBUNG DER BERUFE DES NAHRUNGSMITTELGEWERBES

Art. 37

Berufe

1. Das Nahrungsmittelgewerbe umfasst folgende Berufe:

- a) Bäcker/Bäckerin,*
- b) Konditor/Konditorin,*
- c) Metzger/Metzgerin,*
- d) Molkereifachmann/Molkereifachfrau,*
- e) Müller/Müllerin,*
- f) Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin.*

CAPO IV

Esercizio delle professioni nel settore alimentare

Art. 37

Professioni

1. Il settore alimentare comprende le seguenti professioni:

- a) *panettiere/panettiera;*
- b) *pasticciere/pasticciera;*
- c) *macellaio/macellaia;*
- d) *esperto caseario/esperta casearia;*
- e) *mugnaio/mugnaia;*
- f) *gelatiere/gelatiera.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 38

Berufliche Voraussetzungen

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften, muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person eingetragen sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) *Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,*
- b) *Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin eines fachspezifischen Betriebs,*
- c) *Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,*
- d) *Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin eines fachspezifischen Betriebs,*
- e) *mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.*

2. Die Feststellung der beruflichen Voraussetzungen erfolgt bei der Überprüfung des Antrages auf Eintragung des Unternehmens ins Handelsregister laut dem 1. Titel 2. Abschnitt.

Art. 38

Requisiti professionali

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità

limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori, deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) *diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;*
- b) *diploma di lavorante artigiano nella relativa professione e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata in un'azienda del settore;*
- c) *diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione teorico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;*
- d) *diploma di scuola media superiore o laurea in una materia corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata in un'azienda del settore;*
- e) *almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.*

2. L'accertamento circa la sussistenza dei requisiti professionali avviene in sede di esame della domanda di iscrizione dell'impresa nel Registro delle imprese di cui al titolo I capo II.

Ich verlese einen Abänderungsantrag, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,

- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,
- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.

"Il comma 1 è così sostituito:

1. Il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata la maggioranza degli amministratori, in caso di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci, rispettivamente accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di almeno uno dei seguenti requisiti professionali:

- a) diploma di maestro artigiano nella relativa professione, oppure iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;
- b) diploma di lavorante artigiano per la relativa professione e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- c) diploma finale di una scuola professionale almeno biennale con formazione teorico-pratica e, successivamente, almeno 24 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- d) diploma di scuola media superiore o laurea in una materia tecnica corrispondente e, successivamente, almeno 18 mesi di esperienza professionale come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare in un'azienda del settore;
- e) almeno sei anni di esperienza professionale nella relativa professione in un'azienda del settore come operaio specializzato o operaia specializzata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.

Wer wünscht das Wort zum Abänderungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderte Artikel 38? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 39

Tätigkeit der Bäckereien

1. Die Tätigkeit der Bäckereien umfasst die Herstellung und den Verkauf im Betrieb von Brot, Gebäck, Teiglingen sowie gekühlten, tiefgekühlten oder tiefgefrorenen Halbfertigwaren.
2. An Sonn- und Feiertagen ist die Herstellung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse verboten. Mit Durchführungsverordnung werden verschiedene Saisonzeiten festgelegt, in welchen dieses Verbot nicht gilt.
3. Mit Durchführungsverordnung werden nach Anhören der repräsentativsten Bäcker- und Verbraucherorganisationen des Landes die Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung „Bäckerei“ sowie die Definitionen von „Frischbrot“ und „konserviertem Brot“ festgelegt.

Art. 39

Attività dei panifici

1. L'attività dei panifici comprende la produzione e la vendita di pane, prodotti da forno, impasti e prodotti semilavorati refrigerati, congelati o surgelati nella stessa azienda.
2. Di domenica e nei giorni festivi è vietata la produzione dei prodotti indicati al comma 1. Con regolamento di esecuzione vengono fissati periodi stagionali, differenziati, in cui non vige tale divieto.
3. Con regolamento di esecuzione, sentite le organizzazioni dei panificatori e dei consumatori più rappresentative della provincia, sono stabiliti i requisiti per l'utilizzo della denominazione di "panificio", nonché le definizioni di "pane fresco" e "pane conservato".

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 40

Betriebsbezeichnungen

1. Die Bezeichnung „Eisdiele“ dürfen nur Handwerksunternehmen führen, die ausschließlich Speiseeis aus eigener Produktion verabreichen und verkaufen. Das Speiseeis laut diesem Artikel muss den Qualitätsstandards entsprechen, die mit Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden.
 2. Die Bezeichnung „Konditorei“ dürfen nur Handwerksunternehmen führen, die vorwiegend Feingebäck aus eigener Produktion verabreichen und verkaufen.
-

Art. 40

Denominazioni aziendali

1. *Possono assumere la denominazione di "gelateria" solo le imprese artigiane che somministrano e vendono esclusivamente gelato di propria produzione. Il gelato artigianale di cui al presente articolo deve rispondere ai requisiti qualitativi prescritti con regolamento di esecuzione.*
2. *Possono assumere la denominazione di "pasticceria" solo le imprese artigiane che somministrano e vendono prevalentemente prodotti di pasticceria di propria produzione.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Nein-Stimme, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

5. ABSCHNITT

AUSÜBUNG DES BERUFES KAMINKEHRER/KAMINKEHRERIN

Art. 41

Tätigkeit des Kaminkehrers bzw. der Kaminkehrerin

1. *Jeder Gebäudeeigentümer, Mieter oder Hausverwalter ist verpflichtet, die Kehrobjekte regelmäßig von einem befähigten Kaminkehrunternehmen reinigen und überprüfen zu lassen.*
2. *Jede Gemeinde legt für ihr Gebiet Kehrbezirke fest und bestellt für jeden Bezirk ein befähigtes Kaminkehrunternehmen. Die entsprechende Konzession wird durch öffentliche Ausschreibung vergeben.*
3. *Mit der regelmäßigen Reinigung und Überprüfung der Kehrobjekte kann anstelle des von der Gemeinde bestellten befähigten Kaminkehrunternehmens auch ein anderes befähigtes Kaminkehrunternehmen beauftragt werden.*
4. *Die Wahl eines anderen befähigten Kaminkehrunternehmens muss vom Gebäudeeigentümer, Mieter oder Hausverwalter innerhalb von 60 Tagen ab der letzten Kehrung sowohl dem bisherigen Kaminkehrunternehmen als auch der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.*
5. *Für die Reinigung und Überprüfung der Kehrobjekte hat das befähigte Kaminkehrunternehmen mit seinen Bediensteten freien Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden.*
6. *Nach Anhören des Rates der Gemeinden, der Landesagentur für Umwelt, der Verbraucherzentrale Südtirol, der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes sowie der Landesabteilungen für Berufsbildung wird mit Durchführungsverordnung Folgendes festgelegt:*
 - a) *die für die selbstständige Ausübung der Kaminkehrtätigkeit notwendige Befähigung,*
 - b) *die Größenordnung der Kehrbezirke,*
 - c) *die wesentlichen Ausschreibungskriterien und -modalitäten für die Bestellung des Kaminkehrunternehmens,*
 - d) *die näheren Bestimmungen über den Kaminkehrdienst,*
 - e) *die Kehrobjekte,*
 - f) *die Kehrfristen,*
 - g) *die Gebühren.*

CAPO V

Esercizio della professione di spazzacamino

Art. 41

Attività dello spazzacamino o della spazzacamino

1. Ogni proprietario di edificio, inquilino o amministratore è obbligato a fare pulire e controllare a intervalli regolari gli impianti di combustione da un'impresa di spazzacamino abilitata.
2. I comuni dividono il proprio territorio in comprensori e nominano per ciascuno di essi un'impresa di spazzacamino abilitata. La relativa concessione è assegnata mediante gara ad evidenza pubblica.
3. Delle periodiche operazioni di pulitura e controllo degli impianti di combustione può essere incaricata anche un'impresa di spazzacamino abilitata, diversa da quella nominata dal comune.
4. La scelta di un'altra impresa di spazzacamino abilitata è comunicata dal proprietario dell'edificio, dall'inquilino o dall'amministratore sia all'impresa uscente che all'amministrazione comunale, entro 60 giorni dalla data dell'ultima pulitura.
5. Per la pulitura e il controllo degli impianti di combustione l'impresa di spazzacamino abilitata e i suoi addetti hanno libero accesso ai terreni e agli edifici.
6. Sentiti il Consiglio dei comuni, l'Agenzia provinciale per l'ambiente, il Centro tutela consumatori utenti dell'Alto Adige, le organizzazioni professionali più rappresentative della provincia nonché le ripartizioni provinciali competenti per la formazione professionale, sono stabiliti con regolamento di esecuzione i seguenti aspetti:
 - a) l'abilitazione necessaria per lo svolgimento in proprio dell'attività di spazzacamino;
 - b) la dimensione dei comprensori;
 - c) i principali criteri e le modalità di appalto per la nomina dell'impresa di spazzacamino;
 - d) le disposizioni dettagliate relative al servizio di spazzacamino;
 - e) gli impianti di combustione;
 - f) le scadenze per la pulitura;
 - g) il tariffario.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

DR. RICCARDO DELLA SBARBA

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PRESIDENTE: Continuo con la lettura dell'art. 42.

TITOLO III
DISPOSIZIONI PROCEDURALI E SANZIONI AMMINISTRATIVE
CAPO I
DISPOSIZIONI PROCEDURALI
Art. 42

Disposizioni procedurali

1. *Le ulteriori prescrizioni per l'attuazione del titolo II sono stabilite con regolamento di esecuzione.*
2. *Le disposizioni di cui al titolo II valgono anche se le relative attività sono esercitate da imprese industriali oppure di servizio. In tal caso i rispettivi requisiti professionali possono essere dimostrati anche da dipendenti dell'impresa.*
3. *Fatte salve le disposizioni di cui al titolo II, l'esercizio di qualsiasi attività artigiana è legato a una qualificazione minima professionale in materia di commercio e di economia aziendale. Con regolamento di esecuzione devono essere emanate disposizioni più dettagliate riguardo al tipo e al grado di queste qualificazioni.*
4. *I programmi d'esame di maestro artigiano per segantini e carpentieri devono prevedere conoscenze professionali tali da garantire la produzione a regola d'arte di legname da costruzione, in particolare quelle che abilitano all'adempimento delle funzioni di direttore tecnico di cui al decreto ministeriale del 14 settembre 2005. Il rispettivo diploma di maestro artigiano sostituisce l'attestato di qualifica previsto dal citato decreto.*

3. TITEL

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN UND VERWALTUNGSSTRAFEN
1. ABSCHNITT
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN
Art. 42

Verfahrensbestimmungen

1. *Weitere Vorschriften zur Durchführung des 2. Titels werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.*
2. *Die Bestimmungen laut dem 2. Titel finden auch dann Anwendung, wenn die betreffenden Tätigkeiten von Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen ausgeübt werden. In diesem Fall können die entsprechenden beruflichen Voraussetzungen auch von Bediensteten des Unternehmens nachgewiesen werden.*
3. *Unbeschadet der Bestimmungen gemäß dem 2. Titel ist die Ausübung jeder handwerklichen Tätigkeit an eine fachliche und kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Mindestqualifikation gebunden. Mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz sind nähere Bestimmungen über Art und Umfang dieser Qualifikationen zu erlassen.*
4. *Die Programme der Meisterprüfung für Sägewerker und Zimmerer haben die für die fachgerechte Produktion von Bauholz einschlägigen Fachkenntnisse zu enthalten und insbesondere jene, die zur Wahrnehmung der Funktion des technischen Direktors im Sinne des Ministerialdekretes vom 14. September 2005 befähigen. Der entsprechende Meisterbrief ersetzt den von genanntem Dekret vorgesehenen Qualifikationsnachweis.*

Leggo gli emendamenti. Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, che dice: "Il comma 3 è soppresso."

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, der wie folgt lautet: "Absatz 3 wird gestrichen".

Emendamento n. 2, presentato dall'assessore Frick che dice: "Il comma 3 è così sostituito: "3. Fatte salve le disposizioni di cui al titolo II, l'esercizio di attività artigianale può essere legato ad una qualificazione minima di esperienza professionale da stabilire dalla Giunta provinciale".

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Absatz 3 erhält folgende Fassung: "3. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß dem 2. Titel kann die Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten an eine von der Landesregierung festzulegende Mindestqualifikation oder Berufserfahrung gebunden sein".

Emendamento 2.1, all'emendamento n. 2, presentato dall'assessore Frick, che dice: "L'emendamento dell'assessore Frick al comma 3, è così sostituito: "Il comma 3 è così sostituito: 3. Fatte salve le disposizioni di cui al titolo II della presente legge ed in sintonia con gli articoli da 43 a 55 del Contratto CE e le direttive 2005/36/CE e 2006/123/CE, lo svolgimento in proprio di attività artigiane, che risultano nell'elenco della provincia di Bolzano, è legato alla dimostrazione dei requisiti professionali stabiliti con regolamento d'esecuzione. Per lo svolgimento in proprio di attività artigiane, che non risultano nell'elenco della provincia di Bolzano delle professioni oggetto d'apprendistato, la Giunta provinciale, in sintonia con le sopraccitate norme UE e sentite le organizzazioni di categoria più rappresentative della provincia, può disporre un'esperienza professionale in materia di almeno due anni."

Änderungsantrag Nr. 2.1, zum Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Der Änderungsantrag von Landesrat Frick zu Absatz 3 erhält folgende Fassung: "3. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß dem 2. Titel dieses Gesetzes und in Übereinstimmung mit den Artikeln 43 bis 55 des EG-Vertrages und den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG ist die selbständige Ausübung der handwerklichen Tätigkeiten, die in der Lehrberufsliste des Landes Südtirol verzeichnet sind, an den Nachweis von mit Durchführungsverordnung festgelegten beruflichen Voraussetzungen gebunden. Für die selbständige Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, die nicht in der Lehrberufsliste des Landes Südtirol verzeichnet sind, kann die Landesregierung, in Übereinstimmung mit den obgenannten EU-Bestimmungen und nach Anhören der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung vorschreiben."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Munter che dice: "È inserito il seguente comma 5: "Le competenze del tecnico abilitato di cui all'articolo 1, comma 348, lettera a) della legge 27 dicembre 2006, n. 296, compresa la relativa responsabilità civile e penale, possono, limitatamente alle attività rientranti nell'ambito delle proprie competenze come stabilite dal profilo professionale, essere esercitate anche da

coloro che hanno concluso con esito positivo la formazione di cui all'articolo 12 della presente legge."

Abänderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Munter, der wie folgt lautet: " Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt: "5. Die Befugnisse des zuständigen Technikers gemäß Artikel 1, Absatz 348, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, verbunden mit der entsprechenden zivil- und strafrechtlichen Haftung können, begrenzt auf Arbeiten des eigenen fachlichen Kompetenzbereiches laut Berufsbild, auch von Personen wahrgenommen werden, die die Ausbildung gemäß vorhergehenden Artikel 12 erfolgreich abgeschlossen haben."

Subemendamento n. 3.1, all'emendamento n. 3, presentato dall'assessore Frick, che dice: "Alla fine del comma 5 è aggiunta la seguente frase: "Questo vale a condizione che la Giunta provinciale, sentite le organizzazioni di categoria più rappresentative della provincia, abbia stabilito le attività artigiane in materia nonché l'attribuzione dei vari investimenti energetici alle rispettive professioni."

Änderungsantrag Nr. 3.1 zum Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Am Ende des Absatzes 5 wird folgender Satz hinzugefügt: "Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Landesregierung, nach Anhören der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes, die einschlägigen Handwerksberufe sowie die Zuordnung der verschiedenen energetischen Investitionen zu den jeweiligen Berufen festgelegt hat."

Emendamento n. 4, presentato dall'assessore Frick, che dice: "Dopo il comma 4 sono inseriti i seguenti commi 5 e 6: "5. Imprese artigiane, iscritte per lo svolgimento della loro attività nel Registro delle imprese di un'altra regione italiana o della provincia di Trento e che intendono esercitare la stessa attività in provincia di Bolzano, devono dimostrare il possesso dei requisiti professionali di cui al titolo II della presente legge sulla base delle norme statali vigenti in materia.

6. Per cittadini di uno Stato membro dell'Unione europea, che intendono esercitare un'attività artigiana in provincia di Bolzano, il riconoscimento dei requisiti professionali avviene sulla base della direttiva 2005/36/CE e delle corrispondenti norme di recepimento."

Abänderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: "Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt: "5. Handwerksunternehmen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Handelsregister einer anderen italienischen Region oder in der Provinz Trient eingetragen sind und die beabsichtigen, dieselbe Tätigkeit in Südtirol auszuüben, müssen den Nachweis über den Besitz der beruflichen Voraussetzungen laut 2. Titel dieses Gesetzes aufgrund der einschlägig geltenden staatlichen Gesetzesbestimmungen erbringen.

6. Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die beabsichtigen, in Südtirol eine handwerkliche Tätigkeit auszuüben, erfolgt die Anerkennung der beruflichen Voraussetzungen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und der entsprechenden Umsetzungsbestimmungen.

Änderungsantrag Nr. 4.1, zum Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Landesrat Frick, der wie folgt lautet: " Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt: "6. Handwerksunternehmen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Handelsregister einer anderen italienischen Region oder in der Provinz Trient eingetragen sind und die beabsichtigen, sich mit derselben Tätigkeit in Südtirol niederzulassen, werden aufgrund ihrer bisherigen Eintragung im Handelsregister der Herkunftsregion oder –provinz in das Handelsregister der Handelskammer Bozen eingetragen.

7. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die beabsichtigen, in Südtirol eine handwerkliche Tätigkeit auszuüben oder sich dort mit einer handwerklichen Tätigkeit niederzulassen, unterliegen für die Ausübung der Tätigkeit bzw. für die Eintragung im Handelsregister der Richtlinie 2005/36/EG und der entsprechenden Umsetzungsbestimmungen.

Subemendamento n. 4.1, all'emendamento n. 4, presentato dall'assessore Frick, che dice: "Dopo il comma 5 sono inseriti i seguenti commi 6 e 7: "6. Imprese artigiane, iscritte per lo svolgimento della loro attività nel Registro delle imprese di un'altra regione italiana o della provincia di Trento e che intendono stabilirsi con la stessa attività in provincia di Bolzano, vengono iscritte nel Registro delle imprese della Camera di commercio di Bolzano sulla base della loro iscrizione nel Registro delle imprese della regione o provincia di origine.

7. Cittadini di uno Stato membro dell'Unione europea, che intendono esercitare un'attività artigiana o stabilirsi con la stessa in provincia di Bolzano, sottostanno per lo svolgimento dell'attività rispettivamente per l'iscrizione nel Registro delle imprese alla direttiva 2005/36/CE e alle corrispondenti norme di applicazione.

Apro il dibattito sugli emendamenti. La parola all'assessore Frick per l'illustrazione.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Ich wollte nachfrageorientiert meine Ausführung aufbauen, aber jetzt versuche ich die wenigen Punkte zu erläutern, die aus meiner Sicht bedeutungsvoll sind. Wir haben in erster Linie, - und das ist ein Novum, was die Norm angeht, nicht ein Novum, was die rechtliche Voraussetzung angeht - in all diesen Diskussionen im Zusammenhang mit der Festlegung von Berufsqualifikation für die Ausübung des Gewerbes durch Regionalgesetz, d.h., bei uns, durch Landesgesetz ein ganz großes zentrales Thema zu lösen. Welchen Spielraum hat ein Regionalgesetz in Europa und in Italien und was ist dabei zu berücksichtigen? Die Lösung ist hier noch einmal im Landesgesetz definiert, um die Lesbarkeit für den Bürger zu erleichtern. Das, was ich jetzt erkläre, ist, auch wenn es nicht geschrieben ist, sowieso juristische Realität. Die zwei Aspekte sind folgende: erstens Verfassungsrecht, zweitens Gemeinschaftsrecht. Was die Verfassung anbelangt, haben wir festzustellen, dass es in der Regel nicht der Region zusteht, berufliche Qualifikationen zu definieren, sondern dem

Staat. Wenn die Region das tut, wie wir es tun wollen, dann tut sie es mit Wirkung für die hier Ansässigen und für die restlichen Staatsbürger ist garantiert, aufgrund des Verfassungsrechtes, dass jene – und da steht es genau – die in einer anderen Provinz des Staates Italien eingetragen sind, auch dann, wenn sie die beruflichen Voraussetzungen, die wir hier vorschreiben, nicht besitzen, trotzdem im Land Südtirol tätig sein können. Tätig-sein-Können ist auch eine Unterscheidung, die ich jetzt einmal mache, aber sie gilt für immer. Also Tätig-sein-Können bedeutet eigentlich ein Zweifaches: ich kann von außen herein arbeiten, das ist möglich, und ich kann tätig werden dadurch, dass ich meine Position verlege, und auch das ist möglich. Das Tätig-sein-Können hat immer zwei Aspekte. Soviel was das italienische Verfassungsrecht anbelangt. Nun zum EU-Recht. Hier ist es genauso. Und wir sagen, dass nicht eine Regierung auf die Idee käme, dass dies dem EU-Recht nicht entspricht und es dann zum Verfassungsgerichtshof geschickt wird. Wir wissen, dass es das EU-Recht gibt, und wir sagen bewusst, es ist in jedem Fall zur Anwendung zu bringen, wobei - ich möchte es jetzt nicht kompliziert machen - die Distanz des EU-Rechtes die ist, dass eine gewisse Freizügigkeit für den EU-Bürger, der im Ausland – aus Italien-Sicht gesehen – eine berufliche Tätigkeit ausübt, definiert ist, gemäß den in jenem Land gültigen Normen, der also dort die berufliche Tätigkeit über eine gewisse Zeitdauer legal ausübt. Das sagt das EU-Recht, es gibt eine Freizügigkeit. Unter diesen Bedingungen kann der EU-Ausländer in den anderen EU-Ländern diese Tätigkeit weiterführen. Die meritorische Regelung ist der zweite große Aspekt. Ich erkläre diese jetzt kurz. Abgesehen von den Berufen, die eine entsprechende berufliche Voraussetzung auf Staatsebene verlangen und schon verlangt haben, - Installation, „estetista“ und, und, und - sagen wir, wir verlangen ab nun eine berufliche Voraussetzung für alle Berufe, die in der Lehrberufliste eingetragen sind, und das sind alle wesentlichen Berufe. Welche beruflichen Voraussetzungen verlangen wir? Jene, die dann mit Durchführungsverordnung von der Landesregierung festgelegt werden, und im Wesentlichen wird diese Durchführungsverordnung so modelliert werden, wie wir sie hier expressis verbis fürs Warenmittelgewerbe kodifiziert haben. Dann bleibt ein gewisser Teil der beruflichen Tätigkeiten, die in der Handelskammer eingetragen sind, noch draußen, d.h. jene, die nicht in der Liste der Lehrberufe eingetragen sind. Für jene, sagen wir, kann die Landesregierung die berufliche Voraussetzung definieren. Warum dieser Unterschied? Diese unterschiedliche Regelung ist deshalb notwendig, um vor allem dem EU-Recht gerecht zu werden. Das EU-Recht besagt ja, dass die Regionen berufliche Voraussetzungen grundsätzlich zwar definieren können, aber für die Definition derselben braucht es spezifische Argumentationen. Ich kann nicht sagen: alle, weil ich alle möchte. Das EU-Recht stimmt darauf ab, dass eine solche Maßnahme nicht abschottende Wirkung hat, sondern die Wirkung hat, von der EU als hoch eingestufte Werte zu schützen. Was heißt das? Ich muss einen Beruf hernehmen, dahingehend argumentieren, dass ich eine Berufsqualifikation festlegen möchte, und ich muss argumentieren mit jenen Werten, über die wir schon geredet haben. Da geht es um Sicherheit, um Unfallverhütung, um Konsumentenschutz in einem

bestimmten Zusammenhang. Wenn ich in diese Richtung argumentieren kann, dann ist es der europäischen Region gemeinschaftsrechtlich möglich, entsprechende berufliche Voraussetzungen zu verlangen. Das sind die zwei großen Dinge, die da kodifiziert sind. Um es abschließend, wegen der Transparenz, noch einmal zu sagen: es gab die Diskussion, ob die sogenannten „anderen Berufe“, die nicht in der Liste der Lehrberufe drinnen sind, nicht auch verpflichtend und grundsätzlich im Gesetz schon festgelegt werden sollen, für die Einführung der beruflichen Voraussetzung. Wir haben uns für dieses stratifizierte Zweigruppensystem entschieden, das gemäß EU-Recht – aus meiner Sicht – sicher zweckmäßiger ist und das uns auch die Möglichkeit gibt, mit dieser großen, wichtigen Neuerung auch gewisse Erfahrungen zu machen.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Prozess, den dieser Gesetzentwurf anstrebt, ist grundsätzlich der einer Qualifikation des Handwerks, einer Anhebung der Konkurrenzfähigkeit durch bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen im Rahmen einer staatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Normierung, wie sie im erläuternden Bericht festgehalten worden ist. Dies ist ein verständliches Ziel und hier sind diese beruflichen Mindestqualifikationen jetzt festgelegt worden durch die Artikel, die wir soeben verabschiedet haben. Das ist auch in Ordnung. Das ist mit der staatlichen Gesetzgebung konform. Wir begeben uns jetzt in eine Grauzone hinein, wo Mindestqualifikationen angestrebt werden können oder angestrebt werden. Die Festlegung der Mindestqualifikationen und diese Gratwanderung führt eben dazu, dass EU-rechtlich und staatsrechtlich versucht wird, diesen Kurs zu schippern, es also prinzipiell der Landesregierung zu ermöglichen, bestimmte Mindestqualifikationen festzulegen. Dies dient – ich möchte es ganz deutlich sagen – nicht so sehr der Qualifikation des Handwerks und dem Schutz der Konsumenten oder der Konsumentinnen, die ja im Mittelpunkt stehen sollten, sondern es dient auch ein erhebliches Stück weit der Abwendung möglicher auswärtiger Konkurrenz. Mit diesen Kriterien, die durch Durchführungsbestimmung verabschiedet werden sollen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, jenen Zugang, den Zuwanderer aus EU-Staaten oder Nicht-EU-Bürger hier im Land gewonnen haben, zu stoppen. Das ist eigentlich der Kern dieser Bestimmung, und das hat Kollege Munter in der Gesetzgebungskommission mit drastischem Material ausgeführt, wenn er erwähnt hat, welche fremdstämmige Namen plötzlich im heimischen Handwerk auftauchen. Also das ist seine Grundangst, die er versucht hat, einzujagen. Dem berechtigten Ziel der Qualifikation des Handwerks im Interesse des Konsumentenschutzes stehen sozusagen illiberale Ziele zugrunde, die weniger Konsumenten schützen, weniger Berufe qualifizieren, sondern vor allem Konkurrenz ausschließen sollen. Das ist die weniger freundliche Variante, die auch zum Teil hinter den Entwürfen und hinter den Durchführungsbestimmungen steht, die die Landesregierung erlassen soll. Unsere Sicht der Dinge ist, dass hier das Prinzip der Konkurrenzfähigkeit, der Liberalisierung, wie es auch auf staatlicher Ebene angestrebt wird, – wenn man so will ein freiheitliches Prinzip zum Zuge kommen und darauf ver-

traut werden sollte, dass in Südtirol das heimische Handwerk nicht von polnischen Fliesenlegern oder von marokkanischen Installateuren überschwemmt wird, sondern man sich darauf verlassen sollte, dass Kunden sehr wohl zu unterscheiden wissen, wenn sie eine handwerkliche Leistung beanspruchen, dass sie sehr wohl auf Qualifikation abzielen. Es ist nicht wie bei vielen Produkten im Handel und Konsum, Kollege Denicolò, dass man unter Umständen diese Billigprodukte bevorzugt, sondern dass, wenn jemand eine handwerkliche Leistung beansprucht, wohl jene beansprucht, die qualifiziert und gut ist, weil das, was gut und qualifiziert ist, sehr wohl oft auch das günstigste ist. Von da her plädieren wir, diesen Absatz 3 zu streichen und wir plädieren auch dafür, in dieser Hinsicht Vorsicht walten zu lassen und nicht jenes Prinzip der Liberalisierung, das mit Verfassungsgerichtsurteil von 1987 eingeführt wurde, jetzt wieder zu kompromittieren. Wir plädieren dafür, diese Einschränkungen, die vor allem Kollege Munter aktiv betrieben hat und die dazu geführt haben, dass diese Undurchsichtigkeit, Kollege Denicolò, eingesetzt hat, nicht genehmigt werden und sich diese Flickschusterei nicht durchsetzt. Wir wehren uns entschieden gegen die Versuche, diese Restriktionen einzuführen. Wir stellen uns gegen diese Tendenzen, denn wir denken, dass, wenn das einheimische Handwerk qualifiziert ist, wenn es gute Leistungen zu guten Preisen anbietet, die Durchsetzungsfähigkeit gewährleistet ist und die Konkurrenzfähigkeit auch nach außen durch Qualifikation eher gesichert wird als durch zusätzliche Restriktionen. Das ist unser Succus, der mit den Ausführungen des Landesrates nur beschränkt konform geht.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Was die Absätze 5, 6 und 7 anbelangt, ist man sicherlich vom Prinzip abgegangen, dass Handwerksunternehmer eine Qualifikation erbringen müssen, wie sie in Südtirol vorgesehen ist, mit Meistertitel und dergleichen. Das ist fallengelassen worden bzw. davon sieht man ab. Dass für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU die EU-Richtlinien einzuhalten sind, wird auch nicht anders gehen. Aber jetzt zu Absatz 3. Während hier die bisherige Formulierung sehr, sehr klar ist, dass die Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit an eine fachliche und kaufmännisch betriebswirtschaftliche Mindestqualifikation gebunden ist, wäre meines Erachtens logisch gewesen. Wenn man in Südtirol den Meisterberuf vorsieht, was im übrigen Staatsgebiet nicht der Fall ist, dass man dann hier auch festlegt, dass Einschränkungen bei Betriebsgründungen vorgenommen werden, dass es zu weniger Konkursanmeldungen kommt, dass es zu weniger Insolvenzen kommt, das scheint mir schon auf dieser Linie zu sein. Man sagt, für Südtirol haben wir zusätzlich diesen Meisterberuf und den Meistertitel eingeführt. Jetzt kommt ein Kompromiss daher. Wie gesagt, um die EU-Bestimmungen wird man nicht herum kommen. Jetzt wird die selbständige Ausübung an den Nachweis – schon sprachlich gesehen nicht besonders schön - von mit Durchführungsverordnung festgelegten beruflichen Voraussetzungen gebunden. Diesbezüglich kann man heute noch nicht sagen, was die Landesregierung bis zum Schluss daraus machen wird. Für die

selbständige Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, die nicht in der Lehrberuf-liste verzeichnet sind, kann die Landesregierung in Übereinstimmung mit den EU-Bestimmungen..... Herr Landesrat, der Passus „kann die Landesregierung in Übereinstimmung mit“ wird dieser rechtlich halten? Irgendwie habe ich nicht das beste Gefühl, wenn hier wieder solche Kompromisse vorgelegt werden und, wie gesagt, ich hätte es für gut befunden, auch kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Mindestqualifikationen zu verlangen, wobei der Begriff „Mindestqualifikation“ natürlich auch noch Anlass zu Diskussionen geben würde. Aber von diesem Kompromiss bin ich nicht ganz überzeugt. Den Änderungsantrag von Hanspeter Munter habe ich, ehrlich gesagt, nicht ganz genau verstanden.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Danke schön, Herr Präsident, noch zwei Worte zu den Ausführungen des Kollegen Hans Heiss. Erstens einfach eine politische Wertung der Situation. Wir sehen hier einerseits den wirtschaftsliberalen Munter, der sonst immer und überall versucht, seine Hände frei zu halten - immer dann, wenn es um die eigenen Interessen geht - dann aber wieder protektionistischer als protektionistisch unterwegs ist, und dies auch im Widerspruch zu EU-Normen und Verfassungsnormen. Das nur zur generellen Einschätzung, vielleicht auch für die SVP-Frauen, die mit den Herrn Munter auch ein Hühnchen zu rupfen haben, der bei der Beitragsvergabe keine Bedingungen akzeptieren möchte, jetzt allerdings hier Auflagen zum Schutze der eigenen Interessen ins Gesetz schreibt, die sicherlich nicht EU-konform sind. Das zum Ersten. Zum Zweiten, eigentlich tut Herr Munter auch dem heimischen Handwerk nichts Gutes. Das ist mein großes Problem mit diesem Vorschlag hier. Wir haben einerseits – und ich denke zu Recht – noch einmal hineingeschrieben, dass aufgrund des Freizügigkeitsprinzips innerhalb der EU polnische Fliesenleger hier einen Betrieb aufmachen können, wir haben aufgrund von nationalen Bestimmungen, aufgrund der Gleichheit der Bürger auch in der Verfassung das Prinzip, dass jeder der von unter Salurn heraufkommt hier einen Betrieb eröffnen kann, und jetzt schaffen wir sozusagen eigentlich Barrieren, die zur Abwehr nicht halten, wie wir wissen, die aber für die Südtiroler Barrieren sind. Das ist die Folge dieser Paketei!. Die Barrieren, die wir schaffen, treffen in erster Linie die Südtiroler, weil wir sie den Südtirolern per Landesgesetz vorschreiben können, aber nicht den Polen und nicht denen, die aus Trient zu uns kommen. Also wir erhöhen sozusagen die Einstiegsschwelle der heimischen Handwerker bei der Eröffnung von Betrieben und glauben, damit könnten wir die anderen abwehren. Die anderen können wir aber nicht abwehren, weil hier – Gott sei Dank – klar definiert ist, dass EU-Bestimmungen und Verfassungsbestimmungen des italienischen Staates Geltung haben, und damit schneiden wir uns eigentlich nur ins eigene Fleisch. Das verstehe ich nicht! Ein letztes noch zu diesem ominösen Techniker, der unter Absatz 5 hier vom Abgeordneten Munter vorgeschlagen wird. Auch da habe ich mit dem Änderungsantrag von Landesrat Frick Probleme, denn wenn dieser Techniker nicht aufgrund staatlicher Bestimmungen vor-

gesehen ist, dann wird er diese Funktion ausüben können. Wir können nicht so tun, als ob wir das mit Landesdurchführungsverordnung regeln könnten. Vielleicht ist sogar dieser Passus hier, dass man dem Techniker Funktionen zuschreibt, die auf Staatsebene noch nicht geregelt sind, auch ein Anhaltspunkt für einen Rekurs gegen das Gesetz, und das schiene mir nicht der Mühe wert. Denn jetzt haben wir an Stelle des Passuses vorher „sofern staatliche Bestimmungen das vorsehen“ den Passus „in dem Augenblick, wo die Landesregierung die Durchführungsverordnung für diese Energie-Indikatoren erlassen hat“ sozusagen, als ob wir das alles hier in Südtirol selbst regeln könnten. Das scheint uns ein bisschen anmaßend zu sein. Wir werden mit großer Entschiedenheit gegen die entsprechenden Änderungsanträge stimmen, ganz einfach, weil man hier nicht zur Kenntnis nimmt, dass wir uns in Europa befinden, und weil bestimmte gemeinschaftsrechtliche Prinzipien wie z. B. das Prinzip der Freizügigkeit - irgendwie tollpatschig muss ich sagen - außer Kraft gesetzt werden sollen, d.h. mit regionalen Bestimmungen, die, wie wir alle wissen, nicht halten, wenn es jemand darauf anlegt. Im Grunde tun wir nichts anderes als eine Ungleichheit zu schaffen, da die Einheimischen eine größere Qualifikation haben müssen als jene, die von außen kommen, also eigentlich eine absurde Situation, Landesrat Frick. Wir bedauern diese Situation, dieses „Gemauschle“ und „Gepacktle“, das am Ende den Gesetzestext nicht lesbarer, sondern unlesbar bzw. auch in der Interpretation äußerst schwierig macht. Dies wird sicherlich auch zu Rechtstreitigkeiten Anlass geben. Letztendlich haben wir eine unterschiedliche Situation zwischen Einheimischen und Zugewanderten. Die Zugewanderten sind in der besseren Lage, das, glaube ich, muss man hier ganz deutlich sagen.

PRESIDENTE: Sono le ore 13, interrompo la seduta fino alle ore 15.

ORE 13.00 UHR

ORE 15.03 UHR

(Appello nominale – Namensaufruf)

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Nella seduta di stamattina abbiamo discusso sugli emendamenti all'art. 42. Qualcuno degli assessori vuole intervenire? Nessuno. Metto in votazione gli emendamenti.

Metto in votazione l'emendamento n. 1: respinto a maggioranza con 6 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento sostitutivo n. 2.1: approvato a maggioranza con 4 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli. Decade quindi l'emendamento n. 2.

Metto in votazione l'emendamento n. 3.1: approvato a maggioranza con 1 voto contrario, 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione l'emendamento n. 3: approvato a maggioranza con 1 voto contrario, 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione l'emendamento n. 4.1: approvato a maggioranza con 1 voto contrario, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli. Essendo un emendamento sostitutivo, decade il n. 4.

Chi chiede la parola sull'articolo 42 così emendato? Consigliera Kury, prego.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Die Erläuterungen von Seiten der Landesregierung zu unseren Einwänden waren nicht 100%ig überzeugend. Insofern müssen wir leider bei unserem Nein bleiben, das vor allem auf den Änderungsantrag 2.1 zurückzuführen ist, wonach man jetzt eine Lehrberufsliste erstellt, in der die beruflichen Voraussetzungen festgeschrieben werden. Ich wiederhole noch einmal, diese Bestimmung gilt zwar theoretisch für alle, in Wirklichkeit aber nur für die einheimischen Handwerker, und damit wird eine Benachteiligung der Einheimischen gegenüber jenen, die von außen nach Südtirol kommen, festgeschrieben. Ich denke, die gesamte Regelung, die jetzt von Landesrat Munter vorgeschlagen worden ist, ist nicht richtig durchdacht. Sie wollte die heimische Wirtschaft abschotten, entgegen den EU-Bestimmungen, entgegen dem Prinzip der Freizügigkeit und entgegen den verfassungsmäßig abgesicherten Grundsatz der Gleichheit aller Bürger. In Wirklichkeit ist die Folge dieser Abschottung jene, dass für die einheimischen Handwerker eine Erschwernis für die Eröffnung eines Betriebes geschaffen wurde, die zwar theoretisch auch für die anderen gelten sollte, die in Wirklichkeit aber auf Grund der EU-Bestimmungen und auf Grund der verfassungsmäßigen Bestimmungen keine rechtsgültige Wirksamkeit hat, weil sie nicht haltbar ist. Wir stimmen deshalb gegen diesen Artikel, aber auch gegen den Geist, der aus diesen Intentionen herauspricht. Wir schotten uns nämlich ab anstatt dass wir Qualität liefern und damit die europaweite Konkurrenz schlagen würden. Das wäre eigentlich der selbstsichere Zugang gewesen, den wir uns gewünscht hätten. Nachdem wir die ausländischen Handwerker bei den Berufsweltmeistern geschlagen haben, könnten wir sie auch hier auf heimischem Terrain schlagen. Offensichtlich ist dieses Selbstbewusstsein bei den Verbänden, die die Handwerker vertreten, aber nicht so gegeben und man versucht es mit tollpatschigen Protektionierungsmaßnahmen, die allerdings keinen Bestand werden haben.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Im Zusammenhang mit diesem Artikel haben wir im Grunde genommen einen regelrechten Kuhhandel erlebt. Es ging hin und her bis es endlich anscheinend für alle Seiten passt und wahrscheinlich im Gesamten doch nicht mehr passt. Was man hier auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen versucht, ist nicht gelungen, einfach aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationen. Während man also hier in Südtirol für alle diese

Berufskategorien, die wir jetzt in Artikel 30 und folgenden behandelt haben, Meisterprüfungen und Meistertitel vorsieht, wird hier, natürlich halbherzig, doch eine andere Schleuse geöffnet und man kann die Qualität damit nicht mehr sichern. Deshalb hätte ich im Grunde genommen den bisherigen Absatz 3 für viel glaubwürdiger und konsequenter gehalten, weil ich wirklich der Meinung bin, dass man eine fachliche und kaufmännisch betriebswirtschaftliche Mindestqualifizierung verlangen sollte. Dass man damit möglicherweise mit dem EU-Recht in Konflikt kommen könnte, ist wahrscheinlich, aber dass der Konflikt mit diesem Kompromiss ausgeräumt wird, ist unwahrscheinlich. Deshalb werde ich dieser Art von Kuhhandel nicht zustimmen, einfach weil man sieht, dass es hier keine glaubwürdige und kohärente Lösung gibt. Woran ich mich schon in der ersten Intervention zu den Abänderungsanträgen gestoßen habe, ist wieder diese Kann-Bestimmung. Dass die Landesregierung für verschiedene Lehrberufslisten noch Kriterien erarbeitet, ist schon in Ordnung - das wird auch nicht anders gehen - ebenso, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden und dass es eine ganze Reihe von Durchführungsmaßnahmen braucht. Für die selbständige Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, die nicht in der Lehrberufsliste verzeichnet sind, kann aber die Landesregierung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorschreiben, muss es aber nicht tun. Für wen muss sie und für wen will sie nicht? Deshalb finde ich das hier weder transparent noch gerecht, noch konsequent, und deshalb werde ich dem auch nicht zustimmen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident. Dieser Artikel war ja dafür verantwortlich, dass die Behandlung des Gesetzentwurfes unterbrochen worden ist, weil es innerhalb der Südtiroler Volkspartei hier offensichtlich große Reibungsflächen gegeben hat. Ich bin auch der Meinung, dass man mit der Formulierung, die man jetzt getroffen hat, versucht hat, beiden Standpunkten Rechnung zu tragen. Ob da ein Text herausgekommen ist, der dem entspricht, was Kollege Munter eigentlich beabsichtigt, weiß ich nicht. Ich hätte mir gewünscht, dass sich in diesem Zusammenhang Kollege Munter durchsetzt, denn es ist in der Tat so, die Zahlen, Kollege Heiss hat es angesprochen, wurden in den Medien schon breitgetreten. Die Anzahl der Betriebsgründungen von Nicht-EU-Bürgern hat rapide zugenommen, wir haben aber keine Vergleichsmöglichkeit um sagen zu können, wie lange diese Betriebe auch halten. Hier möchte ich die ganz klare Frage stellen, weil ich nicht gerne den Menschen etwas Falsches sage: Wie viel bekommen diese Firmen Betriebsgründungsbeitrag? Wie viele haben darum angesucht? Wie viele Gelder wurden dafür ausbezahlt? Wie viele Betriebe von diesen Nicht-EU-Bürgern sind auch nach einem Jahr noch aktiv? Viele verkaufen nämlich die Betriebe weiter, wie man so hört, und das war auch die Kritik von Hanspeter Munter. Diese sollte man sehr ernst nehmen, denn es geht schon um die Qualität, und diese können wir auf diese Art und Weise nicht garantieren. Dass man unseren Leuten, weiß Gott welche Titel vorschreibt, was richtig ist, bei anderen aber so eine „Wischi-waschi-Politik“ betreibt, das machen wir sicherlich nicht mit! So

wie dieser Artikel jetzt formuliert ist, ist das eine sehr schwammige Angelegenheit, wo man dem berechtigten Einwand des Kollegen Munter nicht Rechnung trägt, den wir Freiheitlichen selbstverständlich mitgetragen hätten.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 42.

Ha chiesto la parola il consigliere Leitner sull'ordine dei lavori, prego.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich protestiere entschieden dagegen, wie hier abgestimmt wird. Kollegin Kury hat am Vormittag schon gesagt, dass die Opposition hier sitzt und das Gesetz macht. Die Regierung hat offensichtlich kein Interesse daran, wie man an den Gesprächen, die Regierungsmitglieder untereinander führen, sieht. Dann wird eine Abstimmung gemacht: wir haben mitgezählt, es waren 5 Stimmen dafür. Wenn die Regierungsmitglieder die Hände nicht aufheben, dann kann man nicht davon ausgehen, dass diesie sowieso dafür sind. Die Hände waren nicht oben! Ich werde mich nicht widersetzen, dass die Abstimmung wiederholt wird, aber das ist ein Theater, das ist keine ernsthafte Angelegenheit! Und dann behaupten, dass das Gesetz wichtig ist!

PRESIDENTE: Ripetiamo la votazione sull'articolo 42: approvato con 12 voti favorevoli e 9 voti contrari.

Art. 43

Sanzioni amministrative

1. È punito con una sanzione amministrativa pecuniaria da 300 euro a 1.800 euro chiunque:

- a) denunci l'inizio di attività presso la Camera di commercio con un ritardo di non oltre 60 giorni rispetto al termine prescritto;
- b) ritardi od ometta di denunciare modifiche concernenti l'impresa ai fini dell'iscrizione nel Registro delle imprese o della cancellazione dal medesimo;
- c) rilasci dichiarazioni mendaci all'atto della denuncia dell'inizio dell'attività imprenditoriale, della modifica dell'iscrizione nel Registro delle imprese ovvero della cancellazione dal medesimo;
- d) violi le disposizioni concernenti l'ordinamento del servizio di spazzacamino di cui al decreto del Presidente della Provincia 13 novembre 2006, n. 62.

2. Sono puniti con una sanzione amministrativa pecuniaria da 1.000 euro a 6.000 euro:

- a) le imprese che definiscono e vendono i propri prodotti e servizi come prodotti e servizi artigianali, in mancanza dell'iscrizione nel Registro delle imprese come imprese artigiane;
- b) le imprese non iscritte nel Registro delle imprese come imprese artigiane, che si avvalgono di una ragione sociale, di un'insegna o di un marchio con riferimento ad un'attività artigianale;

- c) *le imprese iscritte nel Registro delle imprese con una data attività, che si avvalgono anche di denominazioni con riferimento ad attività artigianali diverse rispetto a quelle indicate all'atto di iscrizione;*
 - d) *chiunque faccia un uso abusivo del titolo di "maestro artigiano" o "maestra artigiana" oppure della denominazione di "impresa di maestro artigiano", in mancanza del diploma di maestro artigiano o dell'iscrizione nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3;*
 - e) *chiunque violi le disposizioni di cui agli articoli 39 und 40.*
3. *È punito con una sanzione amministrativa pecuniaria da 2.500 euro a 15.000 euro:*
- a) *chiunque eserciti un'attività artigianale senza iscrizione nel Registro delle imprese. Il sindaco dispone l'immediata sospensione dell'esercizio;*
 - b) *chiunque eserciti un'attività artigianale in mancanza dei necessari requisiti professionali, pur avendo i requisiti previsti per un'attività analoga. Il sindaco dispone il sequestro dei dispositivi tecnici e degli attrezzi usati per l'esercizio dell'attività non ammessa;*
 - c) *chiunque utilizzi la denominazione di "scuola di cosmetica" o simile, con riferimento ad istituti di formazione nel settore dell'igiene e dell'estetica, in mancanza dei relativi requisiti.*
4. *È delegata alla Camera di commercio, alla quale pervengono i relativi introiti, la competenza per l'applicazione delle sanzioni di cui al comma 1, lettere a), b) e c). Per le restanti violazioni di cui al presente articolo l'autorità competente è il sindaco del comune nel quale le violazioni hanno avuto luogo. Le somme riscosse sono introitate dal comune.*
5. *Per l'accertamento delle violazioni e l'applicazione delle sanzioni amministrative si applicano le disposizioni della legge provinciale 7 gennaio 1977, n. 9, e successive modifiche.*

Art. 43

Verwaltungsstrafen

1. *Mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 300 Euro bis 1.800 Euro wird bestraft,*
- a. *wer den Beginn der Tätigkeit bei der Handelskammer mit einer Verspätung von höchstens 60 Tagen nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist meldet,*
 - b. *wer das Unternehmen betreffende Änderungen in Bezug auf die Eintragung im Handelsregister oder die Löschung aus dem Handelsregister nicht oder verspätet meldet,*
 - c. *wer bei Meldung des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit oder der Änderung der Eintragung im Handelsregister oder der Löschung aus dem Handelsregister unwahre Erklärungen abgibt,*
 - d. *wer gegen die Bestimmungen der Kaminkehrerordnung laut Dekret des Landeshauptmanns vom 13. November 2006, Nr. 62, verstößt.*

2. *Mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.000 Euro bis 6.000 Euro werden bestraft,*
 - a. *Unternehmen, die ohne Eintragung als Handwerksunternehmen im Handelsregister die eigenen Produkte und Leistungen als handwerklich bezeichnen und als solche verkaufen,*
 - b. *Unternehmen, die ohne Eintragung als Handwerksunternehmen im Handelsregister eine Firma, eine Geschäftsbezeichnung oder eine Schutzmarke mit Hinweis auf eine handwerkliche Tätigkeit verwenden,*
 - c. *im Handelsregister mit einer bestimmten Tätigkeit eingetragene Unternehmen, die auch Bezeichnungen führen, die auf handwerkliche Tätigkeiten hinweisen, die nicht den bei der Eintragung angegebenen entsprechen,*
 - d. *wer den Titel „Handwerksmeister“ bzw. „Handwerksmeisterin“ oder die Bezeichnung „Meisterbetrieb“ missbräuchlich ohne Meisterbrief oder ohne Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, verwendet,*
 - e. *wer gegen die Bestimmungen der Artikel 39 und 40 verstößt.*
3. *Mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 2.500 Euro bis 15.000 Euro wird bestraft,*
 - a. *wer ein Handwerk ohne Eintragung im Handelsregister ausübt. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin verfügt die sofortige Einstellung des Betriebs,*
 - b. *wer eine handwerkliche Tätigkeit ohne die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen ausübt, selbst wenn die für eine ähnliche Tätigkeit verlangten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin verfügt die Beschlagnahme der für die Ausübung der unerlaubten Tätigkeit verwendeten technischen Vorrichtungen und Geräte,*
 - c. *wer die Bezeichnung „Kosmetikschule“ oder eine ähnliche Bezeichnung, die auf eine Ausbildungsstätte im Gesundheits- und Körperpflegegewerbe hinweist, ohne die entsprechenden Voraussetzungen verwendet.*
4. *Die Zuständigkeit für die Verhängung der Verwaltungsstrafen laut Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) wird an die Handelskammer delegiert, der die entsprechenden Einnahmen zufließen. Die Zuständigkeit für die übrigen Übertretungen laut diesem Artikel liegt beim Bürgermeister bzw. bei der Bürgermeisterin der Gemeinde, in der der Verstoß stattgefunden hat. Die eingehobenen Beträge werden von der Gemeinde eingenommen.*
5. *Auf die Feststellung der Übertretungen und die Verhängung der Verwaltungsstrafen werden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9, in geltender Fassung, angewandt.*

Ha chiesto la parola il consigliere Pasquali, ne ha facoltà.

PASQUALI (Forza Italia): Ho letto questo articolo, mi sembra che ci siano delle sanzioni eccessive. È vero che in qualsiasi norma sanzionatoria c'è un importo minimo e un importo massimo, ma qui c'è una discrezionalità assoluta. C'è una note-

vole discrepanza fra la sanzione minima e la sanzione massima. Non solo, è anche poco chiaro chi sia effettivamente competente, perché si dice: "È delegata alla Camera di Commercio, alla quale pervengono i relativi introiti, la competenza per l'applicazione delle sanzioni di cui il comma 1". Invece la sanzione amministrativa da 1.000 a 6.000 euro e quella da 2.500 euro a 15.000 euro parrebbe essere di competenza del sindaco.

Vorrei un chiarimento su questo comma 4 che prevede la competenza in ordine alle sanzioni. Mi pare poi criticabile l'eccesso sanzionatorio contenuto nella norma.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Ganz schnell zur letzten technischen Frage: Wo nicht die Handelskammer zuständig ist, bleibt die Zuständigkeit der Gemeinde.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 43: approvato a maggioranza con 2 voti contrari, 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 44

Potere di vigilanza

1. Nell'espletamento delle funzioni di vigilanza i funzionari della Camera di commercio, dei comuni e della Ripartizione provinciale Artigianato, Industria e Commercio sono autorizzati, all'occorrenza, ad accedere a proprietà pubbliche e private.

Art. 44

Aufsichtsbefugnis

1. Die Beamten der Handelskammer, der Gemeinden und der Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben ermächtigt, erforderlichenfalls privates oder öffentliches Eigentum zu betreten.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.

TITOLO IV

NORME TRANSITORIE E FINALI

Art. 45

Disposizioni transitorie

1. L'elenco delle professioni di maestro artigiano valido al momento dell'entrata in vigore della presente legge nonché i corrispondenti profili professionali di cui al decreto del Presidente della Giunta provinciale 19 settembre 1991, n. 21, e successive modifiche, sono recepiti e in seguito integrati con le professioni mancanti.

2. Le imprese che al momento dell'entrata in vigore della presente legge sono iscritte nel Registro delle imprese come imprese svolgenti

l'attività di "meccanico d'auto" o di "elettricista d'auto" vengono iscritte d'ufficio con l'attività di "tecnico d'auto".

3. Nel Registro delle imprese vengono iscritte con l'attività di "tecnico d'auto" anche le persone che, al momento dell'entrata in vigore della presente legge, sono in possesso dei requisiti di cui all'articolo 24 della presente legge di "meccanico d'auto" o di "elettricista d'auto".

4. Per poter effettuare le revisioni periodiche di autoveicoli, fino all'adozione del profilo professionale di tecnico d'auto o tecnica d'auto, oltre all'iscrizione nel Registro delle imprese con l'attività di "carrozziere", è richiesta anche l'iscrizione con le attività di "elettricista d'auto", "meccanico d'auto" e di "gommista".

5. I 24 mesi di esperienza professionale previsti dall'articolo 28, comma 1, lettera b), sono adeguati se relative nuove disposizioni comunitarie o statali dovessero determinare un'altra durata di esperienza professionale.

6. Alle persone che al momento dell'entrata in vigore della presente legge, svolgono una professione del settore alimentare e sono iscritte nel Registro delle imprese, sono riconosciuti i requisiti professionali corrispondenti.

7. Nel caso di subentro nella gestione o nella titolarità di un panificio, le persone con vincoli di parentela entro il terzo grado o affini in linea retta con la persona che cede l'azienda sono esonerate, per un periodo di tre anni a partire dall'entrata in vigore della presente legge, dalla dimostrazione dei requisiti professionali di cui all'articolo 38.

8. Le denominazioni esistenti all'entrata in vigore della presente legge sono adattate, nel termine di 180 giorni dall'entrata in vigore del regolamento di esecuzione della presente legge, alle disposizioni di cui agli articoli 39 e 40.

9. Per la riclassificazione delle imprese artigiane iscritte nel Registro delle imprese come imprese artigiane con attività artigianale secondaria di cui all'articolo 6, comma 3, è fissato un termine di 180 giorni dall'entrata in vigore della presente legge.

10. Allo scopo della stesura dell'elenco di cui all'articolo 9, comma 1, la Camera di commercio invia alla Ripartizione provinciale Artigianato, Industria e Commercio, entro 30 giorni dall'entrata in vigore della presente legge, l'elenco delle attività artigiane registrate.

11. Il vigente ordinamento del servizio di spazzacamino di cui al decreto del Presidente della Provincia 13 novembre 2006, n. 62, e successive modifiche, è recepito.

12. Alle persone che al momento dell'entrata in vigore della presente legge svolgono la professione di fumista e sono iscritte nel Registro delle imprese sono riconosciuti i requisiti professionali corrispondenti.

13. Le iscrizioni nella prima sezione del ruolo degli artigiani qualificati di cui all'articolo 30 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, rimangono valide.

14. Due anni dopo l'entrata in vigore della presente legge la Ripartizione provinciale Artigianato, Industria e Commercio esamina, assieme alle organizzazioni di categoria più rappresentative della provincia, gli effetti della legge ed in particolare delle disposizioni che definiscono le attività artigiane e l'impresa artigiana.

4. TITEL
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 45

Übergangsbestimmungen

1. *Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Verzeichnis der Meisterberufe sowie die betreffenden Berufsbilder laut Dekret des Landeshauptmanns vom 19. September 1991, Nr. 21, in geltender Fassung, werden übernommen und in der Folge mit den fehlenden Berufen ergänzt.*
2. *Die Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Handelsregister mit der Tätigkeit "Kfz-Mechaniker" oder „Kfz-Elektriker“ eingetragen sind, werden von Amts wegen mit der Tätigkeit „Kfz-Techniker“ eingetragen.*
3. *Mit der Tätigkeit „Kfz-Techniker“ werden auch jene Personen im Handelsregister eingetragen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die beruflichen Voraussetzungen laut Artikel 24 dieses Gesetzes als Kfz-Mechaniker bzw. Kfz-Mechanikerin oder als Kfz-Elektriker bzw. Kfz-Elektrikerin haben.*
4. *Bis zur Festlegung des Berufsbildes eines Kfz-Technikers bzw. einer Kfz-Technikerin ist für die Durchführung der periodischen Fahrzeugprüfungen neben der Eintragung im Handelsregister mit der Tätigkeit „Karosseriebauer“ auch die Eintragung mit den Tätigkeiten „Kfz-Elektriker“, „Kfz-Mechaniker“ und „Reifendienst“ erforderlich.*
5. *Die von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen 24 Monate Berufserfahrung werden angepasst, sofern neue EU- oder staatliche Bestimmungen eine andere Dauer von Berufserfahrung festlegen sollten.*
6. *Den Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beruf des Nahrungsmittelgewerbes ausüben und im Handelsregister eingetragen sind, werden die entsprechenden beruflichen Voraussetzungen anerkannt.*
7. *Im Falle der Übernahme der Führung oder der Inhaberschaft einer Bäckerei sind die mit der Person, die den Betrieb übergibt, bis zum dritten Grad verwandten oder in gerader Linie verschwägerten Personen für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Nachweis der beruflichen Voraussetzungen laut Artikel 38 befreit.*
8. *Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bezeichnungen werden innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz den Bestimmungen der Artikel 39 und 40 angepasst.*
9. *Für die Neueinstufung der Handwerksunternehmen, die im Handelsregister als Handwerksunternehmen mit handwerklicher Nebentätigkeit laut Artikel 6 Absatz 3 eingetragen werden, wird eine Frist von 180 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt.*
10. *Zur Erstellung des Verzeichnisses laut Artikel 9 Absatz 1 übermittelt die Handelskammer der Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verzeichnis der eingetragenen Handwerkstätigkeiten.*

11. Die geltende Kaminkehrerordnung laut Dekret des Landeshauptmanns vom 13. November 2006, Nr. 62, in geltender Fassung, wird übernommen.

12. Den Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Beruf des Hafners bzw. der Hafnerin ausüben und im Handelsregister eingetragen sind, werden die entsprechenden beruflichen Voraussetzungen anerkannt.

13. Die Eintragungen im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, bleiben weiterhin aufrecht.

14. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel gemeinsam mit den repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes die Auswirkungen des Gesetzes und insbesondere jener Bestimmungen, die die handwerklichen Tätigkeiten und das Handwerksunternehmen definieren.

Chi chiede la parola? Consigliera Kury, prego.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Danke schön, Herr Präsident. Meine Einwände beziehen sich auf Absatz 5, und sind nicht inhaltlicher sondern formaler Natur. Es ist im Gesetz eine Frist vorgesehen, also 24 Monate, und ein Gesetz ändert man nicht durch Anpassung von Seiten irgendjemandes, sondern man ändert es, indem man das Gesetz demselben Gremium vorlegt, welches das Gesetz erlassen hat. Ich bin Deutschlehrerin, Sie sind Jurist, aber ich denke so weit sind wir uns einig, dass man ein Gesetz nicht anpassen, sondern nur durch den Landtag ändern kann. Von diesem Argument haben wir bereits anlässlich der Behandlung des Gesetzentwurfes zur strategischen Umweltprüfung Landesrat Laimer überzeugt, der dann gesagt hat, wir streichen den entsprechenden Passus, in dem vorgesehen war, dass man per Regierungsbeschluss Gesetze abändern konnte. Insofern ersuchen wir, diesen Artikel hier ganz einfach zu streichen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Zum Absatz 14, wonach nach 2 Jahre nach seinem Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes und insbesondere jener Bestimmungen überprüft werden sollen, die die handwerklichen Tätigkeiten und das Handwerksunternehmen definieren. Welche Sorge hat man in diesem Zusammenhang? Was ist offen, dass man Überprüfungen vornimmt, dass man die Auswirkungen des Gesetzes begleitet? Von einer solchen Bestimmung hören wir sonst in keinem anderen Gesetzentwurf, eine solche Bestimmung ist mir aus keinem anderen Gesetz in Erinnerung. Legen Sie deshalb also bitte die Hintergründe dar, weshalb man das hier festschreibt. Welche Sorgen oder Zweifel hat man in diesem Zusammenhang?

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke Herr Präsident. Eine Zusatzfrage zu diesem Absatz. Es sind keine Konsequenzen angekündigt oder vorgesehen. Was heißt

„überprüfen“. Ich schreibe in ein Gesetz hinein, dass ich in 2 Jahren überprüfe. Zu welchem Zweck, Herr Landesrat? So, wie dieser Passus hier geschrieben ist, ist er überflüssig! Man kann selbstverständlich jederzeit überprüfen, um der Landesregierung eventuell Änderungsvorschläge zu unterbreiten. *„Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel gemeinsam mit den repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes die Auswirkungen des Gesetzes“*, in Ordnung *„und insbesondere jener Bestimmungen, die die handwerklichen Tätigkeiten und das Handwerksunternehmen definieren.“* Da bleibt etwas offen, die Überprüfung allein hat, wie ich es sehe, wenig Zweck. Da müsste man auch definieren, dass man Folgemaßnahmen trifft.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Manchmal ist es lustig, gerade die Opposition mahnt Offenheit und Einbeziehung der sogenannten zivilen Gesellschaft an. Wenn dann so was programmatisch auch in ein Gesetz hineinkommt, dann soll es plötzlich nicht gut gehen. Es ist ganz einfach. Wir haben in enger Zusammenarbeit mit den direkt Interessierten - und die Zusammenarbeit geht ja auf die vergangene Legislatur zurück, das heißt ca. 7 Jahre - dieses Gesetz gemeinsam erarbeitet und wir wollten diese Vorgangsweise, diese Prozedur, diese Aufmerksamkeit, diese Zusammenschau zwischen Verwaltung und denen, die direkt betroffen sind, auch festlegen. Was ist das für ein Unterschied zu dem Moment, wo man es nicht festgelegt hat? Der Unterschied ist evident. Man kann Überprüfungen immer machen, auch morgen, auch in einem Jahr und auch in 23 Monaten. Da steht drinnen, man hat sie zu machen, man wird sie machen. Das ist der einzige Unterschied, und zwar dass die Überprüfung obligatorisch ist. Ich glaube, das ist eine positive Sache. Zum Absatz 5. Wir wollten deutlich machen, dass die 24 Monate heute in einem Staatsgesetz stehen, - obwohl die Diskussion eher in die Richtung gegangen ist, den Zeitraum zu reduzieren - und dass nur aus diesem Grund die 24 Monate auch in diesem Gesetzentwurf enthalten sind. Wir wollten auch noch einmal erklären, dass es eine Diskussion auf Staatsebene gibt, von den 24 auf 18 Monate zu gehen. Wir haben vereinbart, dass, wenn bei der Diskussion eine Reduzierung herauskommt, - und Reduzierung heißt, dass auch für diesen Beruf die 18 Monate gelten, wie für die anderen Berufe - dann machen wir als Landesgesetzgeber das automatisch mit. Insofern handelt es sich, technisch gesehen, um einen „rinvio mobile“.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zu Absatz 5. Ich habe hier einfach rechtliche Bedenken einen Präzedenzfall dahingehend zu schaffen, dass man Landesgesetze mit mobilen oder auch unmobilen „rinvii“ einfach anpasst.

PRESIDENTE: Va bene. Metto in votazione l'articolo 45 senza il comma 5: approvato a maggioranza con 8 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione il comma 5: approvato a maggioranza con 4 voti contrari, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

L'assessore Frick ha presentato un articolo aggiuntivo:

Art. 45/bis

Disposizioni finanziarie

1. Alla spesa per gli interventi a carico dell'esercizio 2008 ai sensi della presente legge si fa fronte con le quote di stanziamento ancora disponibili sulle UPB 05100 e 05115 del bilancio provinciale 2008, autorizzate ai sensi della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, abrogata con l'articolo 47.

2. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con legge finanziaria annuale.

Art. 45-bis

Finanzbestimmungen

1. Die Ausgaben, die sich aus den Maßnahmen dieses Gesetzes zu Lasten des Haushaltes 2008 ergeben, werden durch die noch verfügbaren Anteile der Bereitstellungen der HGE 05100 und 05115 des Landeshaushaltes 2008 gedeckt, die im Sinne des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, aufgehoben mit Artikel 47, genehmigt waren.

2. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.

Ha chiesto la parola la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Herr Landesrat, nachdem wir den Haushaltsvoranschlag nicht da haben, und hier auch nicht die entsprechende Dokumentation beiliegt, sagen Sie uns bitte ganz genau, denn es ist nicht der generelle Fonds, der während des Jahres in einem bestimmten Ausmaß dotiert ist,..... Nein, 05100 ist eine andere Haushaltsgrundeinheit. Bitte erklären Sie uns, welche Haushaltsgrundeinheiten das jetzt konkret sind und ob die noch verfügbaren Anteile der Bereitstellung ausreichen. Wir wissen ja nicht, wie hoch der Ansatz dieser Haushaltsgrundeinheiten ist; ich kann das jetzt nicht überprüfen.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt - SVP): Es wird hier eine neue Form der Ausbildung eingeführt. Dafür braucht es Geld. Dieses Geld ist auf dem Kapitel des Kollegen Saurer im Bereich Berufsbildung vorhanden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo aggiuntivo, 45/bis: approvato a maggioranza con 8 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 46
Abrogazioni

1. Sono abrogate:

- a) la legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, e successive modifiche;
- b) la legge provinciale 26 giugno 1972, n. 11, e successive modifiche.

Art. 46
Aufhebungen

1. Aufgehoben sind:

- a) das Landesgesetz vom 16. Februar 1981, Nr. 3, in geltender Fassung,
- b) das Landesgesetz vom 26. Juni 1972, Nr. 11, in geltender Fassung.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 1 voto contrario, 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Dichiarazioni di voto. Ha chiesto la parola la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Aus dieser Generaldebatte und aus dem Bericht der Kommissionsarbeit geht hervor, welche die besonders umstrittenen Artikel sind, und zwar Artikel 15 und vor allen Dingen Artikel 42. Nach dieser Auseinandersetzung, nach vielen Abänderungen, vor allen Dingen Kompromissen, sehe ich mich nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen. Einmal, weil ich der Meinung bin, dass man, gerade was Artikel 15 anbelangt, nicht die Sprachprüfung einführen soll. Ich wiederhole noch einmal, ich habe nichts dagegen, dass Kurse angeboten werden, dass Sprachvermittlung ermöglicht wird, dass man alle Möglichkeiten schafft. Aber ich bin nicht der Meinung, dass die Sprachprüfung ein Teil der Meisterprüfung werden sollte. Wie jetzt die Bestimmung formuliert ist, ist es keine richtige Prüfung, aber eben auch nicht genau definiert. Unter dem Begriff „Überprüfung der Kenntnisse“ kann man sich konkret nichts vorstellen und infolge dessen wird diese Bestimmung sicherlich Gegenstand vieler Missverständnisse sein. Was Artikel 42 anbelangt, wo es um die Qualifikation geht, um die Mindeststandards zur Verhinderung der zu vielen Berufsgründungen, vor allen Dingen, von Seiten von Leuten, deren Qualifikation einem bestimmten Anspruch nicht gerecht wird, ist meines Erachtens mehr Unstimmigkeit als Klarheit geschaffen worden. Das hatte ich bereits in Zusammenhang mit dem Artikel 42 gesagt. Gerade aus diesem Grund, weil man nicht den Mut zu einer klaren Formulierung gehabt hat, - an und für sich, wenn man das halten will, was man immer verspricht, wäre die derzeitige Formulierung dieses Absatzes 3 von Artikel 42 eigentlich richtig gewesen - bin ich davon überzeugt, dass es hier zu baldigen Befassungen kommen wird. Auch die Auskunft in Zusammenhang mit diesem Absatz 14 von Artikel 45 ist nicht nachvollziehbar, Herr Landesrat. Es kann keine Floskel sein, sonst wäre sie nicht Teil eines Artikels. Für mich ist das ein Hinweis darauf, dass man selbst nicht überzeugt ist und dass man selbst damit rechnet,

dass es eine baldige Nachbesserung geben müssen wird. Das ist mein Eindruck. Dass eine Neuordnung notwendig ist, das haben wir gesagt, das habe ich auch in der Generaldebatte gesagt. Ich habe dort auch meine generellen Maßnahmen vorgebracht, einige sind sicher notwendig, einige nicht. Vor allen Dingen aufgrund der Einführung von Bestimmungen, die meines Erachtens nicht in Ordnung sind, die die Qualität nicht sichern, aber auch aufgrund der Einführung dieser Sprachprüfung, die ich in diesem Zusammenhang für nicht richtig finde, werde ich gegen dieses Gesetz stimmen.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Im Gegensatz zu Kollegin Klotz, lieber Präsident, nehmen wir dankbar zur Kenntnis, dass das Anliegen einer verbesserten Überprüfung der Sprachkenntnisse in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, dass es erkannt wurde als Zielsetzung in Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit, in Hinblick auf die Kompetenz, keine Frage. Allerdings es ist ein kleines Detail, auf das wir hingewiesen haben, das die Landesregierung aufgenommen hat. Dieser Gesetzentwurf ist insgesamt eine Mischung aus notwendigen Reformen, aus Anpassungen auf die staatliche Gesetzgebung und schließlich und endlich der Versuch eines überzogenen, eines kategorienorientierten Protektionismus. Diese widersprüchlichen Ziele sind in dieses Gesetzeswerk eingeflossen und das erfüllt uns mit einiger Skepsis. Es gibt natürlich einige notwendige Anpassungen, wie etwa im Bereich der Registrierung handwerklicher Tätigkeiten, es gibt eine Neudefinition im Bereich der Ausbildung mit der Einführung des „Betriebswirts des Handwerks“. In diesem Zusammenhang wäre auch zu sagen, dass ein Ausbildungsgesetz in diesem Bereich dringend notwendig wäre und zum Teil auch vom Amt für Berufsbildung angedacht wird, und hier gilt es sicherlich über den 2-Jahres-Zeitraum hinaus nachzukarten. Aus unserer Sicht wäre es notwendig, hier diese Ausbildung auch im Hinblick auf die nun anstehenden Bildungsreformen anzupassen; das wäre eine Harmonisierung gewesen. Bei der Festlegung der Zulassungsbedingungen für spezifische Sektoren, vor allem im Bereich Kraftfahrzeuggewerbe, Installationsgewerbe, Schönheitspflege und Körperpflege, handelt es sich um die Harmonisierung mit den Staatsbestimmungen, die relativ abgestimmt verlaufen ist bis auf ein paar Ungereimtheiten, auf die wir hingewiesen haben. Der Versuch, sich in dem hygienisch gesundheitssensiblen Sektor des Nahrungsmittelgewerbes ein Stück weit vorzuwagen an die Grenze dessen, was die staatlichen Normen erlauben, ist ein interessanter Versuch, der vielleicht nicht ohne Risiko ist, aber akzeptabel. Das Gesetz ist also eine Mischung aus widersprüchlichen Normen, aus notwendigen Anpassungen und schließlich, mit Artikel 42, aus überzogenem Protektionismus, der sich in einer sehr harten Auseinandersetzung zwischen dem Kategorienvertreter Munter – ich nenne ihn nicht Schatten-Landesrat, er ist in diesem Fall Kategorienvertreter gewesen - und dem zuständigen Landesrat mit den jeweiligen technisch damit befassten Beamten und Abteilungen geäußert hat. Diese Auseinandersetzung hat zu einem sehr hybriden Produkt geführt, das seinerseits, wie Kollegin Kury sehr nachdrücklich darauf hingewiesen hat, einheimischen Bewerbern sozusagen

den Marktzugang erschwert, während von außen auf unseren Zulassungsmarkt eindringende Bewerber hier Möglichkeiten finden. Es ist eine sehr hybride Norm, die sicherlich auch verfassungsrechtlich erhebliche Bedenken hervorrufen dürfte, das müssen wir klar sehen. Die Landesregierung und der Landtag, zumindest jene Kollegen, die das Gesetz verabschieden, gehen diesbezüglich ein erhebliches Risiko ein, das wir nicht bereit sind mitzutragen. Wir sind nicht bereit, diesen wirklich markanten Verstoß gegen die EU-Bestimmungen aber auch staatlicher Bestimmungen mitzutragen. Deshalb werden wir gegen dieses Gesetz stimmen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke Herr Präsident. Wir werden bei diesem Gesetzentwurf Stimmenthaltung üben. Es war sicherlich richtig und notwendig, die Handwerksordnung anzupassen, denn sie ist rund 30 Jahre alt und insofern nicht mehr zeitgemäß. Was die Neudefinition der Berufe anbelangt, ist sie sicherlich notwendig gewesen. Was aber die Zielsetzung anbelangt, nämlich auf Qualifikation, Wettbewerb und dergleichen Dinge zu setzen und den richtigen Einklang herzustellen, das war das große Problem. Einerseits Qualitätssicherung, andererseits Liberalisierung. Der Versuch von Kollege Munter, hier auf ein Thema aufmerksam zu machen, ist leider Gottes gescheitert, - wir hätten gerne gehabt, wenn das klarer formuliert worden wäre - denn er hat zu Recht - das steht auch im Kommissionsbericht - darauf hingewiesen, dass wir in den letzten Jahren viele Betriebsgründungen hatten rein zum Zweck, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen und nicht, um das Südtiroler Handwerk zu stärken und um hier neue Akzente zu setzen. (Zwischenrufe) Wir kennen die Angelegenheiten schon, wie die ablaufen, man kann den zweiten Schritt vor dem ersten machen. Was dabei herauskommt, ist das Entscheidende. Und das Entscheidende ist, dass wir eine große Zunahme hatten von sogenannten Handwerkerkern, die eben nicht aus Südtirol kommen und die erst den Beweis erbringen müssen, dass sie dann auch die Qualität bringen werden. Aus anderen Ländern kennen wir den sogenannten „Pfuscher“ sehr genau. Es ist zu befürchten, dass auch bei uns auf diese Art und Weise sehr viel „Pfuscher“, einreißen könnte, weil die Angebote billiger sind, wo die Qualität fehlt. Davor möchte ich mit aller Entschiedenheit warnen. Auf der anderen Seite gab es die Anpassungen, die notwendig waren und die wir auch grundsätzlich unterstützt haben. Insgesamt enthalten wir uns der Stimme.

BAUMGARTNER (SVP): Mit der Genehmigung dieses Gesetzesvorschlags schließt sich der Reigen. Nachdem vor einigen Monaten bereits der Bereich Dienstleistung neu geregelt worden ist bzw. der Bereich Industrie überarbeitet worden ist, ist es nach 25 Jahren notwendig geworden, eine Angleichung zu bewerkstelligen. Ich glaube, das Ergebnis ist eine klare Abgrenzung zu den anderen Sektoren. Eines der zentralen Punkte ist sicherlich die Regelung, was den Zugang zum Gewerbe anbelangt. Es kann nur gesagt werden, dass es sich hier einerseits um eine sehr vernünftige Regelung handelt, andererseits um eine mögliche Ausreizung der europäischen Vorgaben

bzw. der europäischen Rechtslage. Es geht ja letztendlich darum, dass man auf der einen Seite die Konsumenten schützt, dass man den Konsumenten Sicherheit gibt, dass aber auf der anderen Seite auch eine Qualitätssicherung des Handwerkes erfolgt. Das sind zwei Dinge, die sich ergänzen und die durchaus notwendig sind. Mit diesem Gesetz, glaube ich, erreichen wir dieses Ziel. Deswegen sind wir von der Südtiroler Volkspartei von der Güte dieses Gesetzes überzeugt.

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Prego distribuire le schede.

(Geheime Abstimmung - votazione a scrutinio segreto)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 30, sì 19, no 7, schede bianche 4. Il disegno di legge è approvato.

Secondo gli accordi intervenuti con i vari gruppi consiliari, l'ordine del giorno di questa sessione è evaso.

Ricordo che oggi è il giorno del risparmio energetico internazionale, per cui questo palazzo sarà oscurato dalle ore 18, insieme al Colosseo, alla Torre Eiffel, alla Camera, al Senato, al palazzo del Quirinale e a tanti altri palazzi.

La seduta è tolta.

ORE 16.06 UHR

SEDUTA 164. SITZUNG

15.2.2008

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

BAUMGARTNER (69)
FRICK (5, 7, 13, 20, 21, 28, 50, 60, 64, 66)
HEISS (4, 5, 7, 11, 15, 51, 67)
KLOTZ (4, 12, 15, 28, 53, 56, 64, 66, 67)
KURY (6, 9, 12, 15, 20, 30, 53, 55, 64, 65)
LEITNER (7, 11, 14, 57, 64, 68)
PASQUALI (60)
SAURER (21)

